

§ 18 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Gerichtsorganisationsgesetz

Die Vorlage im Überblick

Beim Obergericht und beim Kantonsgericht des Kantons Glarus ist die Geschäftslast seit Jahren konstant hoch. Die Verfahren dauern vielfach zu lange. Die bisher gerichtsintern getroffenen Massnahmen brachten keine wesentliche Verbesserung. Deshalb beschloss die Verwaltungskommission der Gerichte im Herbst 2018, die bestehende Gerichtsorganisation kritisch zu überprüfen. Die Revisionsvorlage will für die Glarner Justiz handlungsfähige Strukturen zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen schaffen.

Die Vorlage stellt sicher, dass die Qualität der Rechtsprechung beibehalten werden kann und alle Gerichte die Fälle innert angemessener Frist beurteilen können. Da das Verwaltungsgericht bereits in der Lage ist, seine Fälle beförderlich zu erledigen, liegt der Schwerpunkt der Reform beim Obergericht und beim Kantonsgericht. Bei beiden Gerichten sind zusätzliche Stellenprozente im Bereich der Präsidien notwendig.

Bewährtes Element des Glarner Gerichtswesens ist das Milizrichtersystem; dieses wird beibehalten und zugleich gestärkt. Milizrichterinnen und -richter sind im Nebenamt tätig, üben als solche ihre Funktion neben einer anderen (beruflichen) Tätigkeit aus und verfügen daher nicht über ein festes Stellenpensum. Sie werden für ihre Arbeit mit Sitzungsgeldern entschädigt. Sie sind mehrheitlich Nichtjuristen, bringen aber gerade dadurch vielschichtige berufliche und soziale Perspektiven mit und ergänzen so die Juristengremien vorzüglich.

Kritisiert wird das Milizrichtersystem allerdings dort, wo eine Gerichtsperson ohne juristische Fachkompetenz mit der Verfahrensleitung betraut ist, wie dies in der Vergangenheit beim Kantonsgericht bei hoher Geschäftslast verschiedentlich der Fall war. Um diesem Kritikpunkt zu begegnen, sollen erneuerte Strukturen sowie Pensenerhöhungen bei den Präsidien des Ober- und Kantonsgerichts gewährleisten, dass im Regelfall stets ein Jurist oder eine Juristin das Verfahren leitet. Beim Obergericht und beim Kantonsgericht ist die Schaffung je eines teileamtlichen Vizepräsidiums mit einem festen Stellenpensum vorgesehen. In diese neue Funktion sollen durch die Landsgemeinde nur Personen mit einer juristischen Ausbildung gewählt werden können.

Prägend für die Glarner Gerichte sind ihre schlanke Organisation und ihre einfache, klare und effiziente Führungsstruktur. An diesen Merkmalen ist festzuhalten. Sie liegen als Leitgedanke der vorliegenden Revision zugrunde. Insbesondere auf eine Fusion von Ober- und Verwaltungsgericht wurde deshalb verzichtet. Die Prüfung der Strukturen ergab diesbezüglich kein Einsparpotenzial.

Auf Stufe der einzelnen Gerichte sind die Strukturen möglichst flexibel auszugestalten, um zugleich auch für künftige Veränderungen und Herausforderungen gewappnet zu sein. So sollen Richter und Richterinnen der ersten Instanz an der Landsgemeinde nicht mehr, wie es bisher Praxis war, starr entweder in die Zivilabteilung oder die Strafkammer gewählt werden, sondern ins Kantonsgericht; dieses konstituiert sich in der Folge eigenständig unter optimaler Berücksichtigung von Bedarf sowie individuellen Fähigkeiten und Präferenzen. Die Anzahl Richterinnen und Richter sowie die Grösse der Spruchkörper bleiben unverändert.

Für Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die alle Gerichte betreffen, ist die Verwaltungskommission der Gerichte zuständig. In diesem Gremium ist nebst dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht auch das Kantonsgericht vertreten. Der Vorsitz wird nicht mehr wie bis anhin zwingend durch das Obergerichtspräsidium ausgeübt. Künftig kann die Verwaltungskommission entweder das Obergerichtspräsidium oder das Verwaltungsgerichtspräsidium mit der Leitung betrauen. Diese Lösung entspricht der Gleichrangigkeit der beiden obersten Glarner Gerichte. An die Verwaltungskommission angegliedert sind zur Unterstützung als Stabstelle das Generalsekretariat (bisheriges Aktuariat der Gesamtgerichtsverwaltung) und die Gerichtskasse.

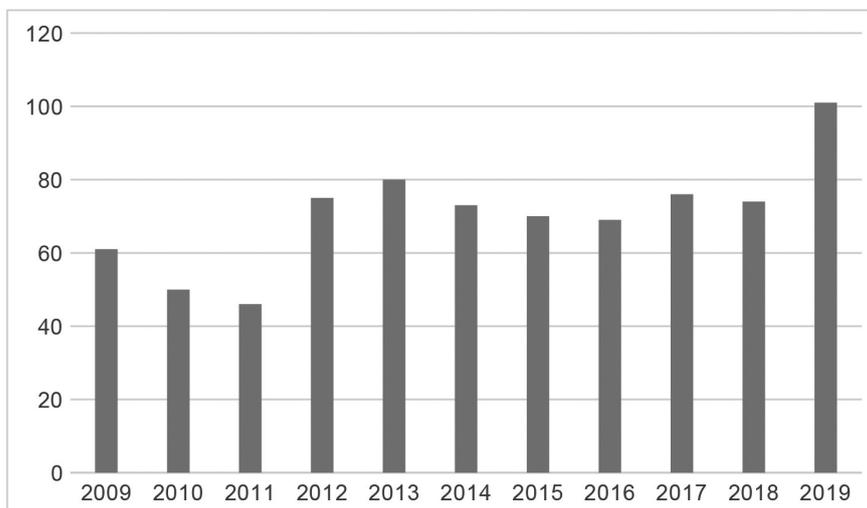
Die organisatorischen Änderungen erfordern eine Anpassung der Kantonsverfassung. Ebenso ist das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus grundlegend zu überarbeiten. Dieses stammt aus dem Jahr 1990 und hat im Laufe der Zeit regelmässig punktuelle Änderungen erfahren. Weil es dadurch wesentlich an Konsistenz eingebüsst hat, ist eine Totalrevision dieses 30-jährigen Gesetzes angezeigt. Gleichzeitig werden im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision verschiedene notwendige Anpassungen auch in anderen, den Justizbereich betreffenden kantonalen Gesetzen vorgenommen.

Im Landrat war die Vorlage völlig unbestritten. Dieser beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

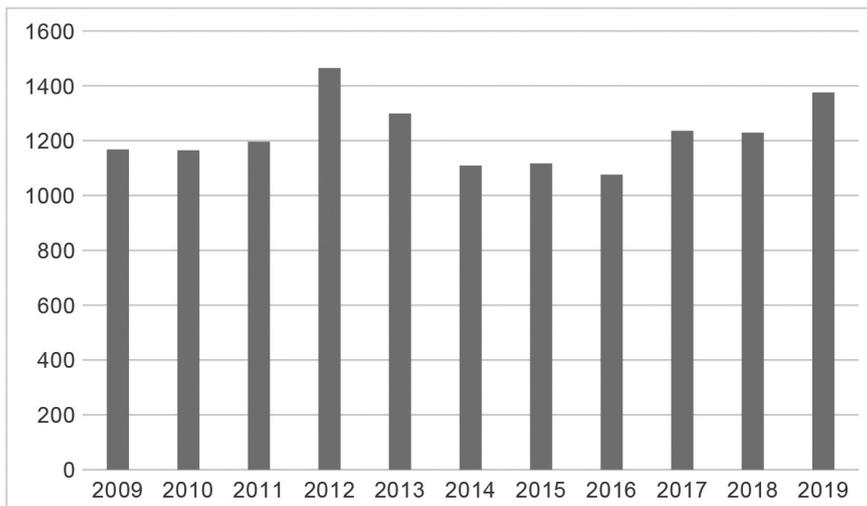
1. Lange Verfahrensdauer beim Ober- und beim Kantonsgericht, bereits ergriffene sowie notwendige Massnahmen

1.1. Ursache der langen Verfahrensdauer

Seitdem 2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) in Kraft traten, sind beim Obergericht die Fallzahlen konstant höher als zuvor. Ebenso weist das Kantonsgericht eine anhaltend hohe Geschäftslast auf, wobei diese an beiden Gerichten im Jahr 2019 abermals weiter angestiegen ist. Über den Zeitraum von 2011 bis 2019 gingen beim Obergericht im Durchschnitt jedes Jahr 74 neue Fälle ein (s. nachfolgende Abbildung; Falleingänge Obergericht in den Jahren 2009–2019).

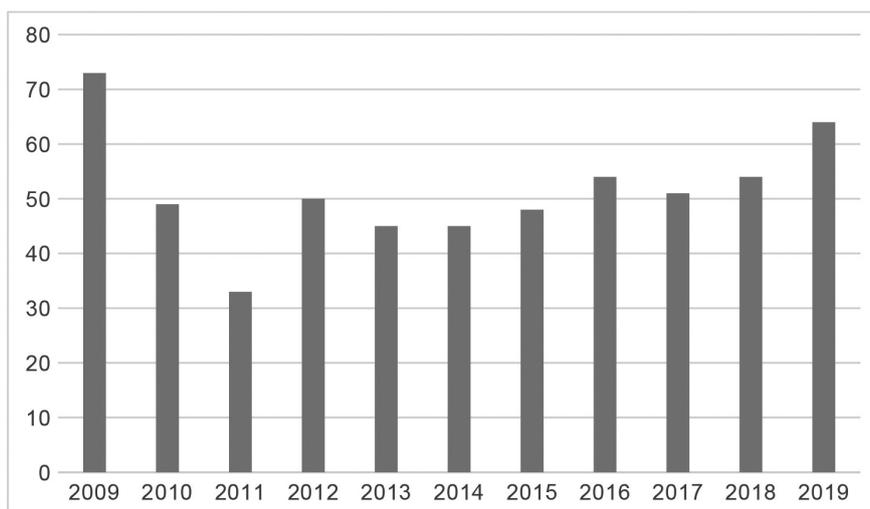


Das Kantonsgericht wies im Zeitraum von 2011 bis 2019 im Durchschnitt jährlich 1233 Falleingänge auf (s. nachfolgende Abbildung; Falleingänge Kantonsgericht in den Jahren 2009–2019).

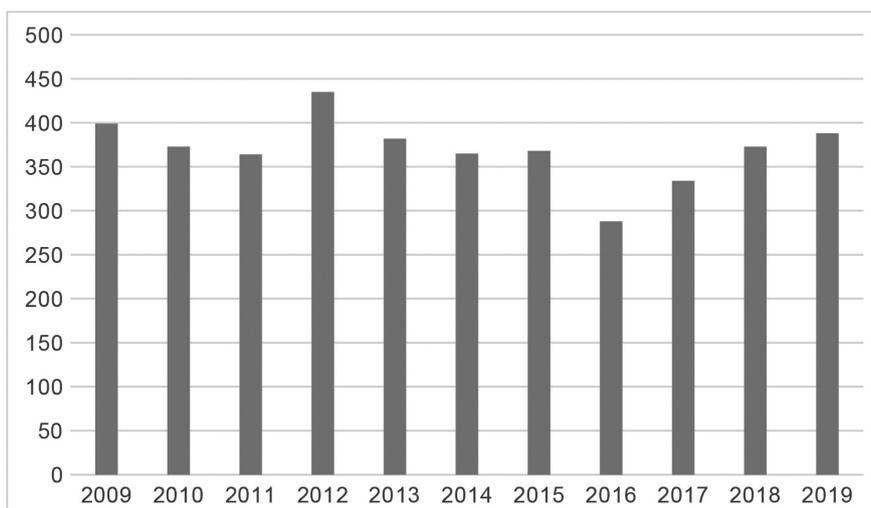


Beide Gerichte stellen zudem fest, dass mit der Einführung der ZPO und der StPO die Anforderungen an die formalen Aspekte der Verfahren sowie an die Begründungsdichte der Entscheide deutlich gestiegen sind. Entsprechend müssen die Gerichtspräsidien wesentlich mehr Zeit für die Verfahrensleitung aufwenden. Die Begründung der Urteile verursacht stetig mehr Arbeit. Es werden daher nicht alleine nur die Verfahren zahlreicher, sondern diese auch zunehmend zeitaufwendiger. Als Folge davon steigt beim Obergericht und beim Kantonsgericht die Zahl der per Ende Jahr offenen Fälle zusehends.

Beim Obergericht waren in den Jahren 2011–2019 per Ende Jahr durchschnittlich 49 unerledigte Fälle hängig, wobei auch diesbezüglich Ende 2019 mit 64 Fällen der höchste Wert der letzten zehn Jahre zu verzeichnen war (s. nachfolgende Abbildung; Pendenzen Obergericht per Ende Jahr in den Jahren 2009–2019). Die (einmalig) hohe Pendenzenzahl Ende 2009 ist auf einen damals umfangreichen Betrugsfall mit zahlreichen Beschuldigten zurückzuführen.



Beim Kantonsgericht waren von 2011 bis 2019 per Ende Jahr durchschnittlich 366 unerledigte Fälle hängig (s. nachfolgende Abbildung; Pendenzen Kantonsgericht per Ende Jahr in den Jahren 2009–2019). Der Pendenzenstand ist seit Jahren zu hoch, was im Ergebnis in der Mehrzahl der Verfahren eine zu lange Erledigungsdauer zur Folge hat. Ein erkennbarer Abbau war einzig 2016 mit einem damals zusätzlichen ausserordentlichen Gerichtsschreiber möglich.



Das Obergericht und das Kantonsgericht sind nicht mehr in allen Verfahren in der Lage, die von Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung garantierte Beurteilung innert angemessener Frist zu gewährleisten und das Beschleunigungsgebot von Artikel 124 Absatz 1 ZPO, von Artikel 5 StPO sowie von Artikel 33 GOG einzuhalten.

Vor allem bei grossen und komplexen Zivilprozessen kommt es immer wieder zu übermässig langen Verfahrensdauern von teilweise sogar mehreren Jahren. Aber auch in Strafsachen können das Kantonsgericht und das Obergericht dem Beschleunigungsgebot vielfach nicht mehr ausreichend entsprechen. Wird dieses verletzt, so muss bei einem Schuldspruch als Ausgleich die Strafe reduziert werden.

Eine Trendumkehr hinsichtlich der Geschäftslast ist bei beiden Gerichten nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist absehbar, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung dem Obergericht als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts weitere Aufgaben zuweisen wird. Es besteht also ausgewiesener Handlungsbedarf.

Das Verwaltungsgericht und die Schlichtungsbehörde können ihre Verfahren innert nützlicher Frist erledigen. Hier besteht kein Reformbedarf.

1.2. Bisherige Massnahmen zur Reduktion der Verfahrensdauer

Ende 2012 beantragte die Verwaltungskommission aufgrund der gestiegenen Geschäftslast beim Landrat eine Aufstockung des Pensums des Obergerichtspräsidiums von 50 auf 60 Stellenprozent. Der Landrat wies das Geschäft seinerzeit jedoch an die Verwaltungskommission zurück mit dem Auftrag, Vergleichsdaten aus anderen Kantonen zu erheben.

Nach der Wahl von Yves Rüedi ins Bundesgericht setzte das Obergericht ab 2014 unter dem Präsidium von Thomas Nussbaumer zunächst darauf, die Geschäftslast mit den vorhandenen Ressourcen, später mit einer zusätzlichen dritten Gerichtsschreiberstelle zu bewältigen. Diese dritte Gerichtsschreiberstelle war anfänglich befristet und wurde vom Landrat 2019 in eine unbefristete Stelle umgewandelt. Der massive Anstieg der Fallzahlen beim Obergericht im Jahr 2019 veranlasste die Verwaltungskommission zudem, ab Juni 2019 eine vierte, befristete Gerichtsschreiberstelle zu besetzen, welche der Landrat in der Folge für das Jahr 2020 verlängerte. Im März 2020 erhöhte die Verwaltungskommission zudem das Pensum der Obergerichtspräsidentin befristet bis Ende Dezember 2020 auf 80 Prozent. Eine Verlängerung dieser ausserordentlichen und vorübergehenden Pensumerhöhung für das Jahr 2021 hat der Landrat auf dem Budgetweg genehmigt. Zur Entlastung des Obergerichtspräsidiums sowie zur schnelleren Verfahrenserledigung übernimmt sodann die als MilizrichterIn gewählte Juristin und Vizepräsidentin des Obergerichts neben ihrer primären Zuständigkeit in strafrechtlichen Beschwerdeverfahren auch in weiteren Prozessen den Vorsitz.

Auch das Kantonsgericht reagierte auf die konstant hohe Geschäftslast mit einer befristeten zusätzlichen Gerichtsschreiberstelle in den Jahren 2016 und 2019 neben den bisher zwei ordentlichen Gerichtsschreiberstellen, wobei diese befristete Stelle inzwischen vom Landrat in eine unbefristete Stelle umgewandelt wurde.

1.3. Notwendigkeit zusätzlicher Stellenprozente auf Richterebene beim Obergericht und beim Kantonsgericht sowie auf Gerichtsschreiberebene beim Kantonsgericht

Es hat sich erwiesen, dass ein 50-Prozent-Pensum für das Obergerichtspräsidium aufgrund der seit Jahren erheblichen Geschäftslast nicht mehr ausreichend ist. Ferner führt die anhaltend hohe Zahl von Beschwerden in Strafsachen dazu, dass ebenso für die Funktion des Vizepräsidiums (heute lediglich ein Milizamt) ein Teilpensum unerlässlich ist. Das Vizepräsidium lässt sich nicht mehr länger nebenamtlich auf der Basis von Sitzungsgeldern bewältigen; dies namentlich auch darum, weil das Bundesrecht bei Berufungen und Beschwerden in Strafsachen unterschiedliche Gerichtsbesetzungen verlangt und daher das Vizepräsidium in mittlerweile zahlreichen Verfahren den Vorsitz zu übernehmen hat. Der festgestellte Bedarf an Kapazität für das Obergerichtspräsidium sowie das Obergerichtsvizepräsidium entspricht zusammen einer Vollzeitstelle (100 %). Neu soll neben dem Obergerichtspräsidium deshalb auch das Obergerichtsvizepräsidium als Teilamt ausgestaltet werden. Konkret soll das vorübergehend auf 80 Prozent erhöhte Pensum der Obergerichtspräsidentin ab Juli 2022 wieder auf 50 Prozent reduziert werden und soll das Pensum des Vizepräsidiums ebenfalls 50 Prozent betragen.

Die Verwaltungskommission der Gerichte führte bei den Gerichten der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Appenzell Ausserrhoden und Schaffhausen eine Umfrage zu deren Personalressourcen und Geschäftslast durch. Dabei ergab sich, dass das mit der vorliegenden Reform vorgesehene Gesamtpensum von 100 Prozent für das Obergerichtspräsidium und -vizepräsidium im interkantonalen Vergleich gerechtfertigt und zudem massiv ist. Dies lässt sich allerdings nicht wie bei den erstinstanzlichen Gerichten sozusagen spiegelbildlich darstellen (s. dazu Ziff. 1.6), da die Strukturen bei den zweitinstanzlichen Gerichten in den untersuchten Kantonen sehr unterschiedlich sind.

Das Obergericht verfügt derzeit auf der Stufe Gerichtsschreiber mit inzwischen drei ordentlichen Vollzeitstellen über genügend Ressourcen, um die laufende Geschäftslast bewältigen zu können. Die momentan bestehende befristete vierte Gerichtsschreiberstelle wird noch für den Abbau der alten Pendenzen benötigt. Wenn dies erreicht ist, wird das Obergericht auf diese vierte Gerichtsschreiberstelle verzichten können. Hinzuweisen ist aber darauf, dass mit den drei Vollzeitstellen beim Obergericht auch das Sekretariat der Verwaltungskommission der Gerichte abgedeckt wird, indem seit Jahren der amtsälteste Gerichtsschreiber zugleich auch als Aktuar der Verwaltungskommission fungiert. In Zukunft werden die dafür aufgewendeten 20 Stellenprozent im Budget des neu installierten Generalsekretariats ausgewiesen. Dem Obergericht verbleiben damit genau genommen 280 Stellenprozent für die Gerichtsschreibertätigkeiten.

Auch beim Kantonsgericht ist eine Erhöhung der Pensen auf Richterebene notwendig. Die beiden Kantonsgerichtspräsidien verfügen zusammen über eine Stellendotation von 200 Prozent. Dieses Pensum ist für die Bewältigung der sehr grossen Geschäftslast beim Kantonsgericht nicht mehr ausreichend. Allein schon die Dringlichkeiten des laufenden Tagesgeschäfts absorbieren die Präsidien derart stark, dass eine zeitnahe Bearbeitung umfangreicher und komplexer Verfahren kaum mehr möglich ist. Anders als in den letzten Jahren sollen auch keine Verfahrensleitungen mehr von Milizrichterinnen und -richtern übernommen werden. Es werden daher zusätzliche Ressourcen im juristischen Bereich benötigt. Um die Qualität der Rechtsprechung weiterhin gewährleisten und eine schnellere Verfahrenserledigung erreichen zu können, ist eine neue Teilzeitstelle auf Richterebene zu schaffen. Konkret soll ein teileamtliches Kantonsgerichtsvizepräsidium mit einem Pensum von 80 Prozent installiert werden. Auch hier zeigt der Blick auf Gerichte anderer Kantone, dass der geplante Ausbau des Gesamtpensums moderat ist.

Die Ausgestaltung der Vizepräsidien von Obergericht und Kantonsgericht neu als Teilämter ist ferner auch darum erforderlich, weil in Zukunft ebenso Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung die Präsidien der kantonalen Gerichte zeitlich stärker als bisher beanspruchen werden. So nehmen bereits jetzt Fragen rund um die Digitalisierung immer mehr Raum ein. Die Digitalisierung der Justiz wird durch das vom Bundesgericht initiierte Projekt «Justitia 4.0» vorangetrieben. Ziel dieses Grossprojekts ist die Einführung einer digitalen

Gerichtsakte, die in allen Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren von allen Beteiligten auf Kantons- und Bundesebene verwendet und medienbruchfrei ausgetauscht werden soll.

Anders als beim Obergericht, wo kürzlich eine dritte Gerichtsschreiberstelle geschaffen wurde, ist das Kantonsgericht auf der Ebene der Gerichtsschreiber noch immer zu knapp ausgestattet, was sich auch im interkantonalen Vergleich klar bestätigt hat. Das Kantonsgericht ist auf eine neue vierte, ordentliche Gerichtsschreiberstelle angewiesen. Die Verwaltungskommission der Gerichte wird daher mit einem entsprechenden Stellenbegehren an den dafür zuständigen Landrat gelangen.

1.4. Vizegerichtspräsidien mit Teilpensum beim Obergericht und Kantonsgericht

1.4.1. Obergerichtsvizepräsidium

Für das Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts sind neu 100 Stellenprozent vorgesehen (heute: Präsidium 50 % [aktuell befristet aufgestockt auf 80 %]; Vizepräsidium ohne Pensum). Beim Präsidium bleibt es beim Pensum von 50 Prozent, während das Vizepräsidium fortan ebenfalls mit einem Teilpensum von 50 Prozent ausgestattet ist.

Wie bis anhin soll der genaue Umfang des Pensums des Präsidiums und neu des Vizepräsidiums des Obergerichts nicht auf Gesetzesstufe festgelegt, sondern durch den Landrat in der Lohnverordnung bestimmt werden. Es steht somit in der Kompetenz des Landrates, die Pensen gegebenenfalls zu ändern, um so flexibel auf Veränderungen der Geschäftslast reagieren zu können.

Das teilamtliche Vizepräsidium stellt sicher, dass beim Obergericht der Vorschrift der Schweizerischen Strafprozessordnung entsprochen werden kann, wonach nicht die gleichen Richter und Richterinnen bei einem Berufungsverfahren gegen ein Urteil mitwirken dürfen, die in derselben Sache bereits in einem Beschwerdeverfahren gegen Anordnungen der Polizei, der Staats- und Jugendanwaltschaft oder des Zwangsmassnahmengerichts geamtet haben. Mit dem vorgesehenen «50/50»-Modell lässt sich gewährleisten, dass in allen strafrechtlichen Verfahren eine juristisch ausgebildete Person den Vorsitz innehat.

Nicht zielführend wäre es, anstelle des eben aufgezeigten «50/50»-Modells allein das Präsidium auf 100 Prozent aufzustocken und dagegen das Vizepräsidium als Milizamt ohne festes Pensum zu belassen. Denn wie bereits ausgeführt, hat das Obergericht zahlreiche Beschwerden in Strafsachen zu behandeln, und es kann dabei aufgrund prozessrechtlicher Vorgaben nicht dieselbe Person den Vorsitz innehaben wie bei einer (späteren) strafrechtlichen Berufung im gleichen Sachzusammenhang; bei strafrechtlichen Beschwerden obliegt daher der Vorsitz grundsätzlich dem Vizepräsidium. Bei einem blossen Milizamt aber ist zweifelhaft, ob sich das Vizepräsidium dauerhaft mit einer juristisch ausgebildeten Person besetzen lässt. Zudem ist der erforderliche zeitliche Aufwand für das Obergerichtsvizepräsidium bereits jetzt mit einem Milizamt nicht mehr vereinbar.

Ein weiterer Vorteil des «50/50»-Modells ist seine Flexibilität. Die Fälle können in Zukunft nach Massgabe der Arbeitsbelastung zwischen Präsidium und Vizepräsidium aufgeteilt werden. Es gelten dabei keine starren Zuteilungsregeln, sodass die Verteilung in erster Linie von Umfang und Komplexität der jeweiligen Fälle abhängen wird. Präsidium und Vizepräsidium werden sich dabei auch bei Pikett-Einsätzen bei Beschwerden in Haftsachen eher ablösen können. Im Übrigen übernimmt das Vizepräsidium bereits heute in unterschiedlichen Fällen im Zivil- und Strafbereich den Verfahrensvorsitz; dies zur Entlastung des Präsidiums zufolge der seit längerem anhaltend hohen Geschäftslast.

Mit dem «50/50»-Modell wird nicht zuletzt auch eine zusätzliche attraktive Teilzeitstelle geschaffen. Solche Teilzeitstellen in anspruchsvoller Funktion entsprechen aufgrund der sich in den letzten Jahrzehnten veränderten Lebensentwürfe einem Bedürfnis. Auf vergleichbarer Stufe gibt es im Kanton Glarus kaum Teilzeitstellen.

1.4.2. Kantonsgerichtsvizepräsidium

Beim Kantonsgericht wird die neu vorgesehene Richterstelle als Kantonsgerichtsvizepräsidium ausgestaltet. Für das Vizepräsidium ist in Hinsicht auf die damit angestrebte Entlastungswirkung ein Arbeitspensum von 80 Prozent erforderlich, wobei das Pensum konkret vom Landrat in der Lohnverordnung festzulegen ist. Mit künftig gesamthaft drei mit Arbeitspensen ausgestatteten Richterinnen und Richtern ist das Kantonsgericht ausreichend flexibel, um im Regelfall Unvereinbarkeiten und Ausstandsfällen begegnen zu können. Die Schaffung einer noch grösseren Anzahl Richterstellen mit kleineren Arbeitspensen (50 % und weniger) bringt keine Vorteile. Schwergewichtig dient die Neuschaffung des teilamtlichen Vizepräsidiums beim Kantonsgericht der Bewältigung der durch aufwendigere Verfahren in verschiedenen Rechtsbereichen gestiegenen Geschäftslast. Es wird sichergestellt, dass künftig in der Regel eine Richterin oder ein Richter mit juristischer Ausbildung über strafprozessuale Zwangsmassnahmen entscheidet. Bisher war dies nicht in allen Fällen möglich, da in Haftverfahren gemäss der Strafprozessordnung ein Entscheid innert 48 Stunden seit Eingang des Begehrens gefällt sein muss und daher eine Pikettorganisation erforderlich ist. Zudem dürfen gemäss der Strafprozessordnung – gleich wie beim Obergericht – jene Richterinnen und Richter, welche über Schuld und Strafe zu entscheiden haben, im gleichen Fall nicht vorher über die Anordnung von Zwangsmassnahmen befunden haben. Um in Zukunft flexibel auf Änderungen in der Geschäftslast in einzelnen Bereichen reagieren zu können, wird davon abgesehen, auf Gesetzesebene eine Zuordnung der Aufgabengebiete auf die beiden Präsidien und das teilamtliche Vizepräsidium vorzunehmen. Das Kantonsgericht wird dazu ein Reglement erlassen.

1.5. Fusion von Obergericht und Verwaltungsgericht als Massnahme ungeeignet

Eine Fusion von Obergericht und Verwaltungsgericht wurde ebenfalls geprüft, jedoch verworfen, da kein Potenzial für einen Synergiegewinn besteht. Namentlich eine Beschleunigung der Verfahren beim Obergericht kann auf diesem Weg nicht erreicht werden. Beide Gerichte sind schlank organisiert und haben eine einfache Führungsstruktur mit klaren Verantwortlichkeiten. Es bestehen daher keine Überkapazitäten infolge gleichartiger Aufgaben, welche durch eine Fusion abgebaut bzw. beim Obergericht zur Verfahrensbeschleunigung genutzt werden könnten. Auch bei einer Fusion müssten die Richterpensen beim Obergericht erhöht werden.

Gegen eine Fusion spricht auch die bestehende Spezialisierung beider Gerichte. Würde einer Fusion gegenüber dem «50/50»-Modell der Vorzug gegeben, müsste das Verwaltungsgericht Strafrechtsfälle vom Obergericht übernehmen, damit den Anforderungen des Strafprozessrechtes an die Gerichtsbesetzung entsprochen werden kann. Im Gegenzug müssten dem Obergericht Fälle des Verwaltungsgerichts übertragen werden. Damit würde die seit Schaffung des Verwaltungsgerichts im Jahr 1988 bestehende Spezialisierung beider Gerichte auf je ihre Rechtsgebiete teilweise aufgegeben. Die Spezialisierung beider Gerichte trägt jedoch wesentlich zur hohen Qualität der Rechtsprechung der beiden obersten kantonalen Gerichte bei. Die bestehenden Strukturen sind daher beizubehalten; sie sind passend, effizient und zukunftstauglich.

Eine Fusion drängt sich schliesslich auch darum nicht auf, weil das Verwaltungsgericht heute den Anforderungen entsprechend ideal aufgestellt ist und insofern kein Reformbedarf besteht. Namentlich ist es dem Verwaltungsgericht möglich, die Verfahren innert nützlicher Frist zu erledigen. Mit einer Fusion würde man daher ohne Notwendigkeit in praxisbewährte Strukturen eingreifen.

1.6. Strukturen beim Kantonsgericht

Die heutige Organisation des Kantonsgerichts mit zwei vollamtlichen Präsidenten und zwölf Mitgliedern (Milzrichterinnen und Milzrichter) wurde mit Kantonen ähnlicher Grösse verglichen.

Das erstinstanzliche Landgericht Uri ist (nach der Zusammenlegung mit dem Landgericht Urseren) mit zwei vollamtlichen Berufsrichtern besetzt, dem Landgerichtspräsidium und dem Landgerichtsvizepräsidium, hat aber in zwei Jahren etwa die gleiche Geschäftslast wie das Kantonsgericht Glarus in einem Jahr. Der Kanton Obwalden kennt in der ersten Instanz mehrere Kantonsgerichtspräsidenten (Kantonsgerichtspräsidium I-III mit insgesamt 250 Stellenprozent); die Geschäftslast ist vergleichbar mit dem Kanton Uri. Der Kanton Nidwalden kennt in der ersten Instanz mehrere Kantonsgerichtspräsidenten (Kantonsgerichtspräsidium I-IV mit insgesamt 300 Stellenprozent), wobei die Geschäftslast mit dem Kanton Glarus vergleichbar ist. Im Kanton Appenzel Ausserrhoden hat das Kantonsgericht als erste Instanz drei Berufsrichter, welche als Kammervorsitzende und als Einzelrichter amten (insgesamt 300 Stellenprozent), dies bei im Vergleich mit dem Kanton Glarus leicht höherer Geschäftslast.

Dieser Vergleich zeigt, dass die heutige Aufstellung des Kantonsgerichts Glarus mit zwei vollamtlichen Berufsrichtern unterdotiert ist und das nach der Reform vorgesehene Pensum von insgesamt 280 Prozent für Berufsrichter angemessen ist. Die erwähnten Kantone setzen Milzrichterinnen und Milzrichter in der Regel als Mitglied im Kollegialgericht ein und sehen für den Vorsitz im Kollegialgericht sowie für die Einzelgerichte juristisch ausgebildetes Berufspersonal vor, was nach der Reform auch für das Kantonsgericht Glarus vorgesehen ist. Mit den wie bisher zwölf nebenamtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts stehen auch bei Ausstands- und Verhinderungsfällen noch genügend Personen zur Verfügung, um die Fünferbesetzung beim Kollegialgericht in Zivil- und Strafsachen sicherstellen zu können. In Ausnahmefällen amten die Mitglieder des Kantonsgerichts weiterhin als Ersatzmitglieder beim Obergericht.

2. Stärkung des Milzrichtersystems

Das Glarner Gerichtswesen ist durch das Milzrichtersystem geprägt. Mit den Milzrichterinnen und -richtern ist bei den Glarner Gerichten eine breite Berufs- und Lebenserfahrung vertreten. Der Regierungsrat und die Verwaltungskommission der Gerichte erachten diesen Umstand als einen wichtigen Faktor, um eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen. Namentlich tragen die Milzrichter und Milzrichterinnen wesentlich dazu bei, dass die Entscheide der Glarner Gerichte auch für Personen ohne juristische Ausbildung verständlich und nachvollziehbar sind.

Seit einigen Jahren sind jedoch Stimmen lauter geworden, welche das Milzrichtersystem und insbesondere die Mitwirkung von Richtern und Richterinnen ohne juristische Ausbildung kritisch bewerten und nach einer juristischen Ausbildung für alle Richter und Richterinnen verlangen. Diese Stimmen haben weiter Auftrieb erhalten, als das Zürcher Stimmvolk 2016 beschloss, dass ein abgeschlossenes juristisches Studium Wahlbarkeitsvoraussetzung für die Bezirksgerichte sei. Bei den betroffenen Richterämtern handelt es sich um Voll- und Teilämter; die entsprechenden Richter und Richterinnen üben auch Einzelrichterfunktionen aus. Das abgeschaffte Zürcher Laienrichtermodell unterschied sich daher wesentlich vom Glarner Modell, sind hierorts nämlich richterliche Milizpersonen im Nebenamt und nicht in einem festen Pensum tätig. Zudem wirken sie weitgehend nur innerhalb eines Spruchkörpers mit.

Das Milizrichtersystem in der Glarner Ausprägung ist weitgehend unumstritten. Kritik erwächst jedoch zunehmend in jenen Fällen, in denen der Spruchkörper nur aus Milizpersonen ohne juristische Ausbildung besteht oder in denen ein Milizrichter oder eine Milizrichterin ohne juristische Ausbildung in einzelrichterlicher Funktion Verfahren leitet. Es wird moniert, in diesen Fällen bestehe die Gefahr, dass dem Gerichtsschreiber oder der Gerichtsschreiberin eine unangemessen starke Stellung zukomme.

Indem neu beim Kantonsgericht und beim Obergericht je ein durch Personen mit einer juristischen Ausbildung besetztes Vizepräsidium mit einem fixen Stellenpensum (80 % bzw. 50 %) installiert wird, lässt sich sicherstellen, dass in Zukunft jedenfalls in strittigen Verfahren grundsätzlich immer eine Richterin oder ein Richter mit juristischer Ausbildung die Verfahrensleitung innehat. Beim Verwaltungsgericht stellt sich diese Problematik nicht. Dort können sämtliche Verfahren in der Regel unter Leitung des Präsidiums abgewickelt werden.

Beim Kantonsgericht besteht die Praxis, dass bei Abwesenheit des zuständigen Kantonsgerichtspräsidiums oder zu dessen Entlastung vereinzelte Verfahren unter dem Vorsitz einer erfahrenen Milizrichterin oder eines erfahrenen Milizrichters geführt werden. In diesen Fällen wirkt kein juristisch ausgebildeter Richter mit. Dies betrifft fast ausschliesslich Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht und in familienrechtlichen Angelegenheiten. Gerade die familienrechtlichen Verfahren waren früher für den Einsatz eines erfahrenen Milizrichters oder einer erfahrenen Milizrichterin gut geeignet. In den letzten Jahren sind jedoch die rechtlichen Anforderungen in beiden Rechtsgebieten sowie auch an die Verfahrensleitung wesentlich gestiegen. Es ist daher zu erwarten, dass die Kritik am Milizrichtersystem zunehmen wird, wenn Fälle ohne Mitwirkung eines Richters oder einer Richterin mit juristischer Ausbildung entschieden werden. Um das Milizrichtersystem auch mittel- und langfristig als wichtige Säule der Glarner Gerichte zu erhalten, stellt die Reform sicher, dass im Regelfall die Verfahren vor den Glarner Gerichten durch juristisch ausgebildete Vorsitzende geleitet werden können, denen Milizrichter beisitzen. Damit besinnt man sich auf die ursprüngliche Stärke des Milizrichtersystems, nämlich die Ergänzung der juristischen Kompetenz durch eine breite Lebenserfahrung und vielfältiges Fachwissen aus verschiedensten Bereichen der Berufswelt. Die Gerichte können jedoch in dringenden oder besonderen Einzelfällen die Verfahrensleitung weiterhin einer Milizrichterin oder einem Milizrichter übertragen. Es soll daher den Gerichten weiterhin möglich sein, aus dem Kreis ihrer Milizrichterinnen und -richter weitere Vizepräsidien zu bestimmen. Diese Vizepräsidien sind allerdings nicht Teilämter, sondern werden wie bisher im Nebenamt auf der Basis von Sitzungsgeldern ausgeübt.

3. Justizleitung

3.1. Verwaltungskommission der Gerichte

Die Verwaltungskommission der Gerichte ist das für die Gerichtsverwaltung zuständige Organ. Sie setzt sich bisher aus dem Obergerichtspräsidium, dem Verwaltungsgerichtspräsidium und den beiden Kantonsgerichtspräsidien zusammen und wird administrativ durch den Aktuar unterstützt. Dieser war bislang immer gleichzeitig auch Obergerichtsschreiber. Bis anhin bekleidete das Obergerichtspräsidium von Gesetzes wegen das Präsidium der Verwaltungskommission.

Die Reform sieht vor, dass in Zukunft die Verwaltungskommission das Präsidium bestimmt, wobei dafür das Obergerichtspräsidium oder das Verwaltungsgerichtspräsidium in Frage kommt. Diese Regelung schafft Flexibilität und bildet die Gleichrangigkeit der beiden oberen Gerichte ab.

Die Verwaltungskommission soll anders als bis anhin nicht mehr vier, sondern fünf Mitglieder umfassen. Es ist sachgerecht, wenn fortan das Obergericht mit gleich vielen Personen wie das Kantonsgericht in der Verwaltungskommission vertreten ist. Zu diesem Zweck wird die Verwaltungskommission um das Obergerichtsvizepräsidium erweitert.

3.2. Gerichtsverwaltung erhält ein Generalsekretariat

Die Glarner Gerichte verfügen mit der Verwaltungskommission über ein gerichtsübergreifendes Verwaltungsorgan. Neu wird der Verwaltungskommission ein Generalsekretariat unterstellt, bei welchem die bereits jetzt für die gemeinsame Gerichtsverwaltung erbrachten Aufgaben angesiedelt werden. Dies betrifft derzeit die Funktion des Actuars sowie die Gerichtskasse. Der Aktuar war bisher zugleich Gerichtsschreiber beim Obergericht, weshalb die Tätigkeit des Actuars in der Aussenwahrnehmung hinter der Gerichtsschreibertätigkeit verschwindet. Die Gerichtskasse ist bisher im Budget des Kantons- und Obergerichts integriert.

Mit dem Generalsekretariat entstehen keine neuen Stellen, sondern bereits bestehende Stellen werden organisatorisch neu zugeordnet. Auf diese Weise werden im Hinblick auf mögliche neue Herausforderungen für die Gerichtsverwaltung zukunftstaugliche Strukturen geschaffen. Zu denken ist etwa an das vom Bundesgericht initiierte Digitalisierungsprojekt «Justitia 4.0», welches ab 2026 in den Kantonen umgesetzt werden soll und neue Anforderungen an die Gerichtsverwaltung stellen wird.

Um Transparenz hinsichtlich der Kosten der die einzelnen Gerichte übergreifenden Gerichtsverwaltung herzustellen, erhält die Verwaltungskommission ein eigenes Budget. Bisher waren die Kosten für die gemeinsame Gerichtsverwaltung Bestandteil des allgemeinen Budgets «Gerichtskanzlei».

Im Bund und in anderen Kantonen hat sich für die Funktion des «Aktuars» die Bezeichnung «Generalsekretär» eingebürgert. Diese Bezeichnung wird auch vom Kanton Glarus übernommen. Am Stellenbeschrieb und an der Lohnbandeinreihung des Aktuars ändert die Umbenennung nichts.

4. Grösse der Spruchkörper

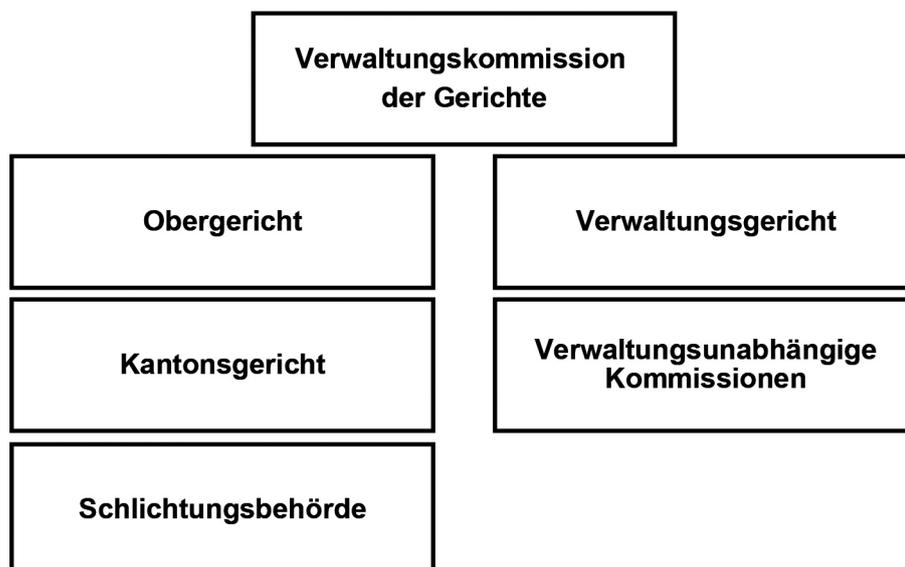
In den letzten Jahren lässt sich schweizweit eine Verkleinerung der Spruchkörper bei gerichtlichen Plenarverfahren feststellen. Kollegialgerichte tagen meistens in der Besetzung mit drei Richtern und Richterinnen. Im Vernehmlassungsentwurf war daher ebenfalls die Verkleinerung der Spruchkörper auf eine Dreierbesetzung in den Verfahren vor Obergericht und Kantonsgericht vorgesehen. Nur noch ausnahmsweise sollte in bestimmten Verfahren das Obergericht in einer Fünferbesetzung urteilen.

Das Ergebnis der Vernehmlassung zeigt jedoch, dass die bisherige Grösse der Spruchkörper beim Ober- und Kantonsgericht beibehalten werden soll. Dabei wird insbesondere der Vorteil angeführt, dass die Milizrichterinnen und -richter Expertise aus verschiedenen Gebieten einbringen können und dass grössere Spruchkörper für breiter abgestützte Urteile sorgen können.

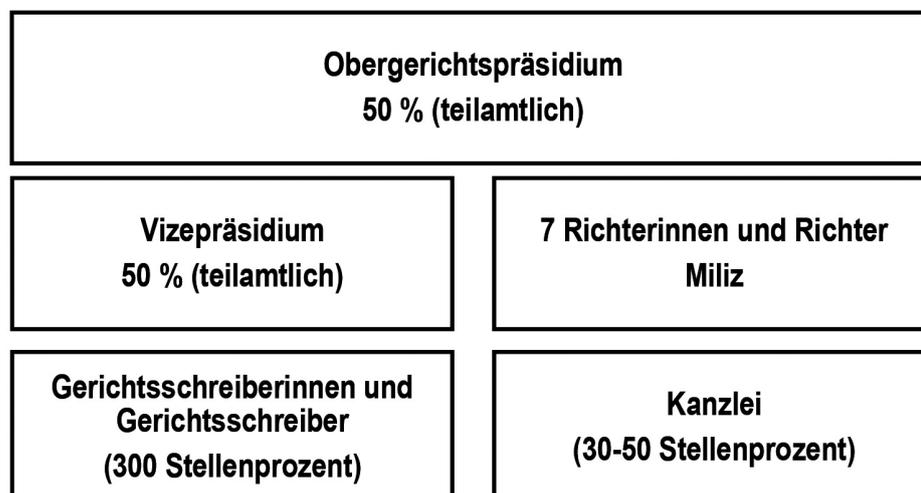
Es wird bewusst auch darauf verzichtet, dem Einzelgericht (Präsidium/Vizepräsidium) zulasten der Gerichtskammern weitergehende Entscheidkompetenzen einzuräumen. Ein solcher Schritt würde eine unerwünschte Schwächung des Milizrichtersystems bedeuten.

5. Grafische Darstellung der Gerichtsorganisation

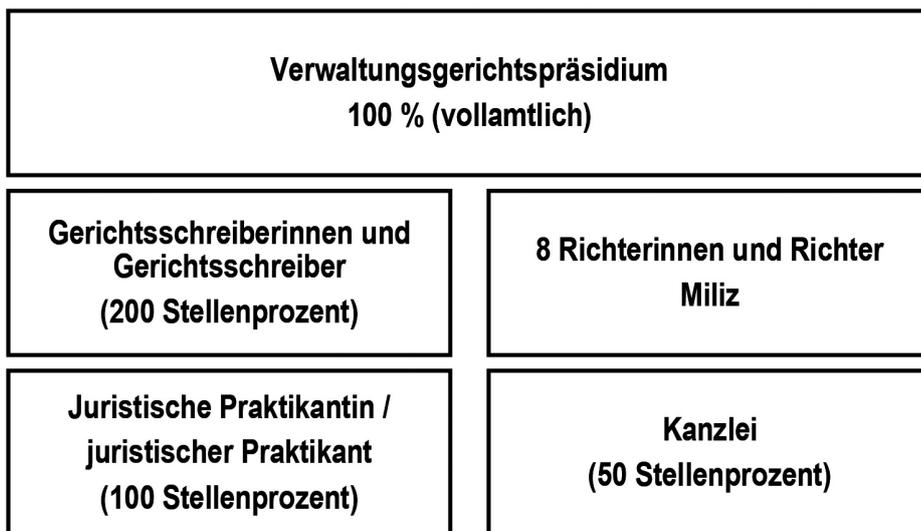
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Organisation des Glarner Gerichtswesens in der Übersicht:



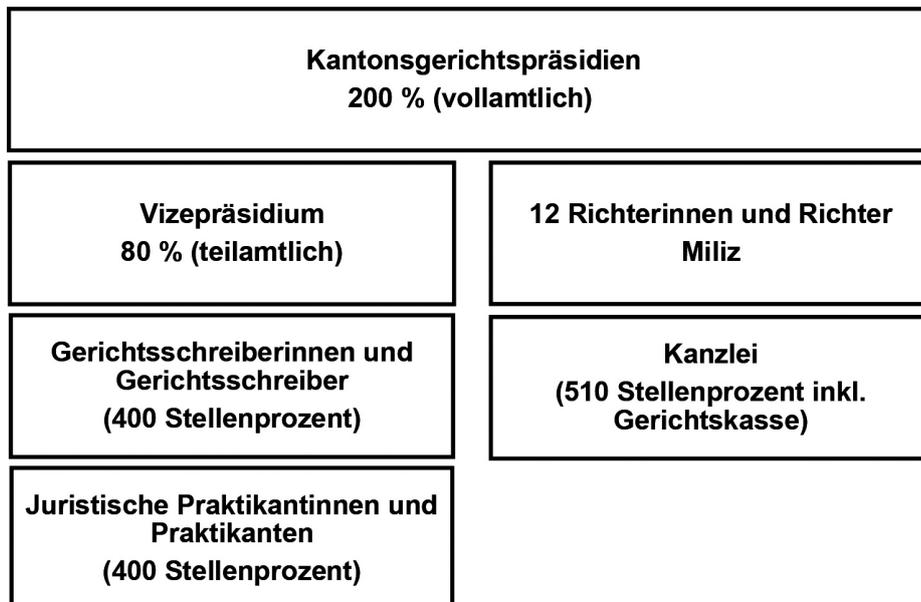
Die nachfolgende Abbildung zeigt die künftige Organisation des Glarner Obergerichts:



Die nachfolgende Abbildung zeigt die Organisation des Glarner Verwaltungsgerichts. Diese wird mit der hier unterbreiteten Vorlage nicht verändert.



Die nachfolgende Abbildung zeigt die künftige Organisation des Glarner Kantonsgerichts:



6. Änderung weiterer Gesetze neben dem Gerichtsorganisationsgesetz

Die Änderungen führen in erster Linie zu einer Totalrevision des bisherigen Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus; mit einem neuen Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) soll den künftigen Herausforderungen begegnet werden. Daneben sind punktuelle Anpassungen in der Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV) und in verschiedenen kantonalen Gesetzen erforderlich (s. dazu Ziff. 8.2.2–8.2.11). Anpassen ist ausserdem die Lohnverordnung, wofür der Landrat zuständig ist.

7. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Insgesamt gingen 20 externe und verwaltungsinterne schriftliche Stellungnahmen ein. Die Stossrichtung der Revisionsvorlage stiess auf breite Zustimmung. Unbestritten war die Notwendigkeit, mit der Schaffung teilamtlicher Vizepräsidien dem Obergericht und dem Kantonsgericht zusätzliche Kapazitäten zur Bewältigung der hohen Geschäftslast zur Verfügung zu stellen. Auch die Neuorganisation der Verwaltungskommission mit der Schaffung eines Generalsekretariats wurde begrüsst. Folgende Hauptanliegen wurden in die Revisionsvorlage aufgenommen:

- *Juristische Ausbildung der Gerichtspräsidiien und teileamtlichen Vizepräsidien:* Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer vertraten die Auffassung, dass für die Wahl der Gerichtspräsidiien und der neuen teileamtlichen Vizepräsidien eine juristische Ausbildung vorausgesetzt werden soll, auch mit Blick darauf, dass die Verfahrensleitung künftig grundsätzlich durch juristisch ausgebildete Person ausgeübt werden soll. Dieser Vorschlag wurde in der Vorlage umgesetzt. Nicht berücksichtigt wurde hingegen die Forderung, auch bei den weiteren (Miliz-)Vizepräsidien eine juristische Ausbildung vorauszusetzen.
- *Keine Verkleinerung der Spruchkörper:* Der ursprüngliche Revisionsentwurf sah für die Spruchkörper beim Obergericht und Kantonsgericht im Grundsatz eine Dreierbesetzung vor (heute vielfach Fünferbesetzung) und es wäre zugleich beim Kantonsgericht die Zahl der Milizrichterinnen und Milizrichter von zwölf auf acht verringert worden. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich dafür aus, die Fünferbesetzung ganz oder zumindest teilweise beizubehalten. Die kritischen Rückmeldungen zu einer Verkleinerung der Spruchkörper bildeten in den Vernehmlassungen den starken Rückhalt des Milizrichtersystems in der Öffentlichkeit ab. Die Stärkung des Milizrichtersystems ist jedoch ein erklärtes Ziel dieser Vorlage, weshalb auf die anfänglich vorgesehene Verkleinerung der Spruchkörper verzichtet wurde und sowohl beim Obergericht wie auch beim Kantonsgericht die Fünferbesetzung in der geltenden Regelung beibehalten wurde.
- *Weiteres:* Ausserdem wurde die ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach im Übertretungsstrafrecht sowie in gewissen Verfahren bei miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auch Personen ohne Eintrag im Anwaltsregister zur berufsmässigen Vertretung generell zugelassen werden sollen, wieder etwas eingeschränkt. Auch wurde eine Gesetzesgrundlage für die elektronische Geschäftsverwaltung und für die Amtssprache geschaffen.

Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag, die Kompetenz zur Wahl der amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger der Anwaltskommission zu übertragen; sie verbleibt beim Landrat. Auch erlässt neu das Obergericht einen Tarif über die Parteientschädigungen und die unentgeltliche Rechtspflege in Zivil- und Strafverfahren. In beiden Fällen ist die Anwaltskommission aufgrund ihrer Zusammensetzung wenig geeignet. Die beantragte Aufhebung der Altersgrenze für Milizrichterinnen und Milizrichter wurde nicht weiterverfolgt, da Altersgrenzen für öffentliche Ämter gesamthaft politisch zu prüfen sind und nicht isoliert nur bei den Gerichten. Verschiedene Vorschläge für eine andere Zusammensetzung der Verwaltungskommission der Gerichte blieben ebenfalls unberücksichtigt, ebenso eine explizite Verpflichtung zur Publikation von Gerichtsentscheiden im Internet.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1. Teil A: Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Artikel 68; Wahlbefugnisse

Die neu geschaffenen teileamtlichen Vizepräsidien des Ober- und des Kantonsgerichts werden wie die Gerichtspräsidiien durch die Landsgemeinde direkt in das Amt gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selber, insbesondere bestimmen sie die nebenamtlichen Vizepräsidien.

Artikel 74; Wählbarkeit

In einem neuen Absatz 1a wird als Wählbarkeitsvoraussetzung für die Gerichtspräsidiien und die teileamtlichen Vizepräsidien ein an einer Schweizer Hochschule mit einem Lizentiat oder Master abgeschlossenes juristisches Studium festgelegt. Damit wird dem Grundgedanken gefolgt, wonach die Gerichtsverfahren grundsätzlich stets durch eine Richterin oder einen Richter mit juristischer Ausbildung geleitet werden sollen.

Artikel 106; Richterliche Unabhängigkeit

Diese Bestimmung wird aufgehoben und deren Inhalt systematisch passend unter Ziffer 5.3.1, Gerichte, in Artikel 107a KV aufgeführt.

Artikel 107a; Richterliche Unabhängigkeit

Die Absätze 1 und 3 dieser Bestimmung entsprechen dem bisherigen Artikel 106 KV. Ein Grundgedanke der vorliegenden Reform ist es, dass die Gerichtsorganisation im GOG geregelt, auf Detailregelungen in der Kantonsverfassung deshalb verzichtet wird. Der bisherige Artikel 112 Absatz 4 KV, der die Verwaltungskommission der Gerichte und deren Besetzung regelt, ist daher aufzuheben. Neu wird lediglich das Prinzip der Selbstverwaltung der Gerichte auf Verfassungsstufe verankert, wobei ausgeführt wird, dass hierzu das Gesetz ein gemeinsames Organ der Gerichte vorsieht.

Artikel 108; Kantonsgericht

Die Zusammensetzung der Gerichte wird neu auf Gesetzesstufe geregelt, wobei den Gerichten in Artikel 112 KV die Kompetenz erteilt wird, detaillierte Regelungen dazu selbst zu treffen (z. B. Bildung von Kammern, Geschäftsverteilung). Demgemäss werden in der Kantonsverfassung nur noch die Anzahl der Präsidien und die Funktion der Gerichte genannt (Art. 108, 110 und 111 KV).

Artikel 110; Obergericht

Wie beim Kantonsgericht wird beim Obergericht die Zusammensetzung neu auf Gesetzesstufe geregelt. Die bisher in Artikel 112 Absatz 3 KV geregelte Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichts ist in Absatz 3a dieser Bestimmung aufgeführt. Absatz 3 kann aufgehoben werden.

Artikel 111; Verwaltungsgericht

Auch beim Verwaltungsgericht soll entsprechend den anderen Gerichten die Zusammensetzung im Gesetz geregelt werden. Die bisher in Artikel 112 Absatz 3 KV aufgeführte Aufsicht des Verwaltungsgerichts über die Geschäftsführung der verwaltungsunabhängigen Kommissionen wird in Absatz 2a geregelt. Absatz 2 kann aufgehoben werden.

Artikel 112; Organisation

Die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte werden wie bisher auf Gesetzesstufe geregelt. Neu wird jedoch auf eine Aufzählung der im GOG zu regelnden Bereiche verzichtet (bisher Abs. 2). Zur Organisation gehören namentlich die Bildung von Gerichtskammern, die Besetzung der Spruchkörper, die Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung. Bei den Zuständigkeiten ist auf Gesetzesstufe insbesondere zu regeln, ob ein Einzelgericht oder ein Kollegialgericht entscheidet und welche Befugnisse die Präsidien, Vizepräsidien und Mitglieder der Gerichte haben.

Die Zuständigkeit des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts im Bereich der Aufsicht wird neu in Artikel 110 Absatz 3a und in Artikel 111 Absatz 2a KV festgelegt (bisher Art. 112 Abs. 3). Das gemeinsame Verwaltungsorgan der Gerichte ist neu in Artikel 107a Absatz 2 KV und im Übrigen im GOG geregelt.

Titel 5.3.2; Strafverfolgungsbehörden

Die Überschrift wird terminologisch präzisiert.

Artikel 114; Organisation

In dieser Bestimmung werden die bisherigen Artikel 113 und 114 KV zusammengefasst und deren Inhalt wird allgemeiner formuliert. Regelungen zur Organisation sollen ausschliesslich auf Gesetzesstufe erfolgen.

8.2. Teil B: Gerichtsorganisationsgesetz*8.2.1. Gerichtsorganisationsgesetz**Titel; Gerichtsorganisationsgesetz*

Als Titel des vorliegenden totalrevidierten Erlasses wird nur noch «Gerichtsorganisationsgesetz» gewählt. Es soll wie bisher mit «GOG» abgekürzt werden.

Ingress

Der Ingress verweist auf Artikel 112 Absatz 1 KV. Dieser legt fest, dass die Regelung der Organisation und Zuständigkeit der Gerichte auf Gesetzesstufe erfolgt. Auf die Nennung der relativ zahlreichen bundesrechtlichen Bestimmungen, die im Bereich des Verfahrensorganisationsrechts die weitere Regelung den Kantonen übertragen, wird verzichtet. Stattdessen erfolgt im Ingress nur die Aufzählung der wesentlichen einschlägigen Bundeserlasse. Der Verweis bezieht sich bereits auf den geänderten Artikel 112 KV (s. hierzu Ausführungen oben zu Art. 112 KV). Als weitere übergeordnete Rechtsgrundlage in der Kantonsverfassung, auf die sich das GOG stützt, wird im Ingress noch Artikel 75 Absatz 1 KV erwähnt. Danach bestimmt der Gesetzgeber, welche Tätigkeiten mit den Aufgaben einer Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde unvereinbar sind.

Artikel 1; Gegenstand und Geltungsbereich

Der Vorbehalt zugunsten der Verfahrensordnungen bezieht sich namentlich auf die ZPO, die StPO und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

Das 14. Kapitel des bisher geltenden GOG (Art. 65 ff.) ist mit dem Titel «Rechtsanwälte» überschrieben. Im Jahr 2002 wurden die Artikel 66–72 aufgehoben und es verblieb mit Artikel 65 nur noch eine einzige Bestimmung in diesem Kapitel, welche nicht einmal eine eigenständige Bedeutung hat. Das Kapitel kann daher ganz aufgehoben werden. Das Anwaltsrecht ist heute umfassend im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) und im Anwaltsgesetz des Kantons Glarus geregelt.

Absatz 3 hält fest, dass das GOG nicht nur für die in Artikel 2 aufgezählten Behörden gilt, sondern sinngemäss auch für alle weiteren Behörden mit Aufgaben in der Rechtspflege (so etwa die Staats- und Jugendanwaltschaft), soweit für diese keine Spezialvorschriften bestehen.

Artikel 2; Gerichtliche Behörden

Diese Bestimmung führt die kantonalen Justizbehörden auf. Auf Verfassungsstufe (Art. 108–111 KV) sind die Zuständigkeitsbereiche der Gerichte geregelt. Neu wird von «Schlichtungsbehörde» statt von «kantonaler Schlichtungsbehörde» gesprochen. Sodann wird der Begriff «verwaltungsunabhängige Rekurskommission» durch «verwaltungsunabhängige Kommission» ersetzt. Zu den verwaltungsunabhängigen Kommissionen gehört neben der Steuerrekurskommission beispielsweise die Landesschatzungskommission.

Artikel 3; Oberaufsicht

Die Oberaufsicht und der Tätigkeitsbericht waren bisher in den Artikeln 46 und 47 GOG geregelt. Die neue Regelung ist schlanker, ohne aber in materieller Hinsicht etwas zu ändern.

Artikel 4; Aufsicht

Bestimmungen zur Aufsicht fanden sich bisher in verschiedenen Artikeln (Art. 7, 16 Abs. 1 Bst. f, Art. 20 Abs. 3 und Art. 48 GOG). Neu wird die Aufsicht in einem Artikel geregelt, wobei die wichtigsten Aufsichtsinstrumente im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgeführt sind.

Artikel 5; Aufsichtsbeschwerde

Bei der bisher in Artikel 49 GOG geregelten Aufsichtsbeschwerde wird neu die anwendbare Verfahrensordnung bestimmt (Abs. 1) und auf die Subsidiarität (Abs. 3) hingewiesen.

Artikel 6; Organisation und Wahl

Wie bis anhin sind in der Verwaltungskommission sämtliche Gerichte vertreten. Bisher lag der Vorsitz der Verwaltungskommission bei der Obergerichtspräsidentin oder beim Obergerichtspräsidenten, was sich historisch damit erklärt, dass früher ausschliesslich das Obergericht für sämtliche Belange der Gerichtsverwaltung zuständig war. Mit dem Verwaltungsgericht besteht nun aber seit inzwischen mehr als drei Jahrzehnten ein zweites oberes kantonales Gericht auf der gleichen Stufe wie das Obergericht. Neu soll daher auch das Verwaltungsgerichtspräsidium der Verwaltungskommission vorstehen können, wobei die Stellvertretung jeweils vom Präsidium des anderen oberen Gerichts ausgeübt wird (Abs. 3). Diese Regelung ermöglicht flexible Lösungen und entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen anderer Kantone, welche ein gerichtsübergreifendes Leitungsgremium kennen. Die Verwaltungskommission wird von vier auf fünf Mitglieder erweitert. Dem Obergericht kommen neu zwei Sitze zu. Dieser Schritt ist zur Wahrung der Symmetrie innerhalb des Gremiums notwendig. Da das Obergericht nicht mehr zwingend das Präsidium innehat und ihm damit nicht mehr wie bis anhin der Stichentscheid zukommt, muss es in Zukunft jedenfalls mit der gleichen Anzahl Personen wie das ihm aufsichtsrechtlich unterstellte Kantonsgericht vertreten sein.

Artikel 7; Beschlussfassung

Es reichen weiterhin drei Mitglieder für die Beschlussfähigkeit. Dies ist unproblematisch, da alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und die Geschäfte traktandiert werden müssen. Neu wird die Stellvertretung geregelt. Gemäss Absatz 2 können sich die Mitglieder der Verwaltungskommission durch ein Mitglied des jeweiligen Gerichts (in der Regel durch das Vizepräsidium) vertreten lassen. Nicht mehr in dieser Bestimmung geregelt werden die Aufgaben des Aktuars, da hierfür eine eigene Bestimmung (Generalsekretariat, Art. 45 GOG) vorgesehen ist.

Artikel 8; Aufgaben

Die Bestimmung wird prägnanter formuliert. Die Verwaltungskommission wird als eigenes Gremium ausgewiesen, wobei deren Zuständigkeiten klarer geregelt werden. Zu den durch Gesetz der Verwaltungskommission übertragenen Aufgaben gehören beispielsweise die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsbehörde oder der Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern der Anwaltskommission und von amtlichen Verteidigerinnen und Verteidigern zuhanden des Landrates. Im Übrigen wird das Subsidiaritätsprinzip betont. Die Verwaltungskommission ist erst zuständig, wenn die Aufgabe nicht in den Aufgabenbereich eines Gerichts fällt, sondern gerichtsübergreifend zu lösen ist. Dieses Prinzip zeigt sich beispielhaft in Absatz 2 Buchstabe b. Danach werden Anträge zu Gesetzgebungen und Vernehmlassungen nur dann in der Verwaltungskommission behandelt, wenn die Vorlage Auswirkungen auf sämtliche Gerichte hat. Ansonsten erfolgt der Antrag oder die Stellungnahme durch das sachlich zuständige Ober- oder Verwaltungsgericht. Neu soll die Verwaltungskommission im Sinne der Transparenz ein eigenes Budget erhalten (z. B. für die Löhne des Generalsekretariats oder für gerichtsübergreifende IT-Aufgaben). Dies sind nicht Mehrkosten, schafft aber Transparenz, indem fortan klarer aufgezeigt werden kann, welcher Aufwand bei den einzelnen Gerichten und welcher gerichtsübergreifend entsteht.

Es ist gelebte Praxis, dass das Obergericht (zugleich auch für das Kantonsgericht und die Schlichtungsbehörde als Vorinstanzen) sowie das Verwaltungsgericht eigenständig unabhängig voneinander das Budget und die Rechnung je für ihren Zuständigkeitsbereich unterbreiten. Daran wird weiterhin festgehalten, wobei diese Praxis ebenso in Bezug auf das Budget der Verwaltungskommission der Gerichte übernommen wird. Ein

Mitglied der Verwaltungskommission der Gerichte vertritt die Budgets der einzelnen Gerichte und der Verwaltungskommission der Gerichte weiterhin vor dem Landrat. Die Vertretung der Gerichte bei Beratungen im Landrat wird durch die Verwaltungskommission der Gerichte bestimmt (Abs. 2 Bst. d). Neu ist daher in Absatz 2 Buchstabe c vorgesehen, dass die Verwaltungskommission der Gerichte Budget und Rechnung dem Regierungsrat unterbreitet. Dies entspricht auch der im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Datenschutzrechts für die ebenfalls institutionell unabhängige Fachstelle Datenschutz getroffenen Lösung. Sollten die von den Gerichten eingereichten Budgets Fragen aufwerfen oder umstritten sein, so geht die Verwaltungskommission der Gerichte davon aus, dass die zuständige landrätliche Kommission die betroffenen Präsidien anhört, ohne dass dies gesetzlich explizit festzuhalten ist.

Artikel 9; Organisation

Die bewährte Struktur, bestehend aus Präsidien (und neu einem teilamtlichen Vizepräsidium) mit juristischer Ausbildung und aus Milizrichterinnen und -richtern, also juristischen Laien, wird beibehalten. Der zunehmend erforderlichen Professionalisierung und der erhöhten Geschäftslast wird durch ein zusätzliches teilamtliches Vizepräsidium, welches durch die Landsgemeinde gewählt wird, Rechnung getragen. Das teilamtliche Vizepräsidium soll insbesondere als Zwangsmassnahmengericht, jedoch auch in anderen Rechtsbereichen amten. Aus dem Kreis der weiteren Gerichtsmitglieder können durch das Kantonsgericht zusätzliche Vizegerichtspräsidien im Nebenamt bestimmt werden. Derzeit ist vorgesehen, Milizrichterinnen oder Milizrichter als weitere Vizepräsidien einzusetzen. Diese sollen als erfahrene Richterinnen und Richter im Ausnahmefall Verfahren leiten, wenn etwa wider Erwarten beide Gerichtspräsidien und das teilamtliche Vizepräsidium vorbefasst sind, als befangen erscheinen oder aus nicht voraussehbaren Gründen ausfallen.

Artikel 10; Gesamtbehörde

Die Aufzählung in Absatz 2 regelt die Aufgaben der Gesamtbehörde abschliessend. Diese erlässt Bestimmungen, welche die Organisation und das Funktionieren des Kantonsgerichts sicherstellen. Einerseits bestimmt sie die Aufteilung der Aufgaben der beiden Präsidien. Andererseits erlässt sie Bestimmungen zur Bildung von Gerichtskammern, zur Zusammensetzung der Spruchkörper und zur Zuteilung der Fälle. Dies entspricht in Teilen weitgehend der bisherigen Regelung und Praxis, nach welcher die Gesamtbehörde zu Beginn der Amtsdauer insbesondere bestimmt, welches Präsidium den Zivilkammern und welches der Strafammer vorsteht.

Artikel 11; Präsidium

Die Leitung des Gerichtsbetriebs wird umfassend den Präsidien zugewiesen. Die Gesamtbehörde bestimmt, welches Präsidium für welche Aufgaben zuständig ist (vgl. Art. 10 GOG).

Artikel 12; Kollegialgericht

Das Kollegialgericht entscheidet wie bisher in weniger gravierenden Strafsachen in Dreierbesetzung. Bei schweren Straftaten wie auch in Zivilprozessen mit Streitwert über 30 000 Franken entscheidet das Gericht weiterhin in Fünferbesetzung. In aller Regel entscheidet ein Präsidium mit juristischer Ausbildung zusammen mit Milizrichtern. Die Aufzählung in Artikel 12 GOG ist abschliessend. Alle anderen Geschäfte fallen in die Zuständigkeit des Einzelgerichts (vgl. den nachfolgenden Artikel).

Artikel 13; Einzelgericht

Neu sind alle Zivilsachen dem Einzelgericht zugewiesen, für welche nicht ausdrücklich ein Kollegialgericht vorgesehen ist, namentlich solche mit Streitwerten bis 30 000 Franken. Der Einsatz von Milizrichtern als Einzelgericht (z. B. in nichtstreitigen Ehescheidungsverfahren) wird durch die Vertretungsregelungen (vgl. Art. 30 GOG) sichergestellt. Im strafrechtlichen Bereich ist das Einzelgericht nach wie vor für die Beurteilung von Übertretungsstrafsachen und als Zwangsmassnahmengericht zuständig. Soweit weitere Gesetze Zuständigkeiten des Kantonsgerichts vorsehen, behandelt diese Sachen das Einzelgericht.

Artikel 14; Organisation

Das Präsidium des Obergerichts bleibt teilamtlich. Die konkreten Stellenpensen von Präsidium und teilamtlichem Vizepräsidium werden vom Landrat in der Lohnverordnung festgelegt. Das Obergericht kann aus seinen Mitgliedern weitere Vizepräsidien bestimmen. Diese sollen als erfahrene Richterinnen und Richter im Ausnahmefall Verfahren leiten. Beispielsweise kann es vorkommen, dass das Präsidium aufgrund eines Ausnahmegrundes verhindert ist, das Vizepräsidium ferienabwesend ist und wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht auf dessen Rückkehr gewartet werden kann.

Artikel 15; Gesamtbehörde

Als Gesamtbehörde erlässt das Obergericht Bestimmungen, welche die Organisation und das Funktionieren der gesamten Gerichtsinanz sicherstellen. Das betrifft beispielsweise die Aufteilung der Aufgaben zwischen Präsidium und teilamtlichem Vizepräsidium oder die Bestimmung des Spruchkörpers und die Zuteilung der

Fälle. Es hat auch das Reglement über die Gerichtsbesetzung vom 15. März 2019 erlassen, welches auf der Website des Obergerichts publiziert ist. In Bezug auf die aufsichtsrechtliche Tätigkeit ist das Obergericht als Gesamtbehörde zuständig für die Genehmigung von Erlassen des Kantonsgerichts und für interne Untersuchungen beim Kantonsgericht (Art. 4 Abs. 4 Bst. d und e GOG) und weitere aufsichtsrechtliche Tätigkeiten wie etwa die Erteilung von Weisungen an das Kantonsgericht, soweit ihm diese vom Präsidium übertragen werden (Art. 16 Abs. 1 Bst. e GOG).

Die in Absatz 2 Buchstabe a vorbehaltene Zuständigkeit des Präsidiums bezieht sich auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e. Namentlich fallen die Geschäftsleitung und die Aufsicht über das Kantonsgericht, soweit es nicht um die Anordnung von Untersuchungen oder die Genehmigung von Erlassen geht, in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums (Art. 4 Abs. 4 Bst. a–c GOG).

Artikel 16; Präsidium

Der in Artikel 16 aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschliessend. Der in der Vernehmlassungsvorlage in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 geregelte Ablauf beim Budgetprozess wurde, insbesondere mit Blick auf die für die Fachstelle Datenschutz getroffenen Lösung, leicht angepasst. Nach wie vor soll eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte die unterbreiteten Budgets vor dem Landrat vertreten können, was sich angesichts der Stellung der Justiz als dritte Staatsgewalt als unabdingbar erweist (s. hierzu im Einzelnen die Ausführungen zu Art. 8).

Artikel 17; Kollegialgericht

Der erste Revisionsentwurf sah vor, dass das Kollegialgericht in Zivil- und Strafsachen grundsätzlich in einer Dreierbesetzung entscheidet; in Fünferbesetzung sollte das Obergericht einzig noch bei der Beurteilung von Verbrechen sowie bei Entscheiden über die Anordnung einer stationären Massnahme oder einer Verwahrung nach den Artikeln 56 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) tagen. In der Vernehmlassung wurden die vorgesehenen Änderungen an der Grösse des Spruchkörpers breit abgelehnt. Es sollen daher wie bis anhin Berufungen in Zivil- und Strafsachen (mit Ausnahme der Jugendstrafsachen) weiterhin in einer Fünferbesetzung beurteilt werden.

Artikel 18; Einzelgericht

Bei den hier aufgeführten Sachbereichen handelt es sich um klassische Zuständigkeiten eines Einzelgerichts. Es sind dies Bereiche, bei denen schnell entschieden werden muss (so z. B. beim Entscheid über die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen), wo eine rein administrative Handlung gefragt ist (z. B. die Entgegennahme eines Schiedsspruchs nach Art. 356 Abs. 1 Bst. b ZPO) oder bei Rechtsschutz in klaren Fällen. Das Obergericht bleibt auch zuständig für Kindesrückführungen in internationalen Verhältnissen. Das Bundesrecht verlangt zwingend ein oberes kantonales Gericht (Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen).

Artikel 19; Organisation

Die bisherige Organisation des Verwaltungsgerichts hat sich bewährt. In der vorliegenden Bestimmung wird diese deshalb fortgeschrieben.

Artikel 20; Gesamtbehörde

Diese Bestimmung entspricht dem für das Obergericht geltenden Artikel 15 GOG. Es wird deshalb sinngemäss auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Artikel 21; Präsidium

Diese Bestimmung entspricht dem für das Obergericht geltenden Artikel 16 GOG. Mit der Bestimmung wird die gelebte Praxis festgeschrieben, wonach das Verwaltungsgericht wie auch das Obergericht ihr Budget selbstständig eingeben (s. hierzu im Einzelnen auch die Ausführungen zu Art. 8).

Artikel 22; Kollegialgericht

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 19 GOG. Dass das Präsidium die Fallzuteilung vornimmt, wird neu in einem Reglement (vgl. Art. 20 GOG) festgeschrieben.

Artikel 23; Einzelgericht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Mit Ausnahme von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz) sind sämtliche Sachentscheide durch das Kollegialgericht zu fällen.

Artikel 24; Verwaltungsunabhängige Kommissionen und Schiedsgerichte

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

Artikel 25; Konstituierung

Wie bis anhin konstituieren sich die Gerichte vorbehältlich der Kompetenzen der Wahlbehörden (Wahl der Präsidien und der teileamtlichen Vizepräsidien) selbst. Die Konstituierung wird in angemessener Form veröffentlicht.

Artikel 26; Parteivertretung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 3 GOG. Erfasst werden aber auch die neuen teileamtlichen Vizepräsidien. Mit den in Buchstabe b genannten Mitgliedern des Kantons- und Obergerichts sind die Milizrichterinnen und -richter gemeint. Neu wird den Präsidien und teileamtlichen Vizepräsidien auch untersagt, Parteien vor den glarnerischen Strafverfolgungsbehörden zu vertreten.

Artikel 27; Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen

Bisher bestand die Verpflichtung, die wesentlichen Nebenbeschäftigungen der Präsidien gegenüber dem Landrat im Tätigkeitsbericht offenzulegen. Im Sinne einer möglichst hohen Transparenz werden neu auch anderweitige Interessenbindungen öffentlich zugänglich gemacht, womit die Formulierung an die entsprechende Regelung von Artikel 73a Landratsverordnung angepasst wird. Neu werden auch die Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen der teileamtlichen Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter öffentlich zugänglich gemacht. Für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber Analoges vorzusehen, ist indes nicht funktionsgerecht und auch in anderen Kantonen nicht üblich. Ganz abgesehen davon gilt für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bereits heute eine Melde- und Bewilligungspflicht für Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten (s. Art. 42 der kantonalen Personalverordnung).

Die offen gehaltene Formulierung (Abs. 3) umfasst eine Vielzahl möglicher Tätigkeiten, weshalb auf eine minutiöse Auflistung verzichtet wird. Von einem Vorbehalt bezüglich Berufsgeheimnis wird abgesehen. Sofern Bestimmungen des Bundesrechts zum Berufsgeheimnis einer Offenlegung entgegenstehen (z. B. Anwaltsgeheimnis), gehen diese Bestimmungen Artikel 27 GOG auch ohne einen solchen Vorbehalt vor.

Artikel 28; Amtsgeheimnis

Diese Bestimmung wurde dem Vorentwurf zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) entnommen. Es wird klargestellt, dass das Amtsgeheimnis nur noch im Rahmen des IDAG gilt, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen vorgehen. So schreibt Artikel 73 Absatz 1 StPO etwa vor, dass die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen bewahren müssen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind.

Artikel 28 gilt ebenso für die Schlichtungsbehörde und die verwaltungsunabhängigen Kommissionen (vgl. Art. 1 Abs. 2 GOG).

Artikel 29; Zuwendungen und andere Vorteile

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 3c GOG. Für das Personal gilt Artikel 33 des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) in Verbindung mit Artikel 28 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG). Die für die Richterinnen und Richter geltende Regelung im GOG ist strenger als diejenige des Personalgesetzes. So dürfen die Richterinnen und Richter (und ebenso die Mitglieder der Schlichtungsbehörde und der verwaltungsunabhängigen Kommissionen; Art. 1 Abs. 2 GOG) im Gegensatz zum Personal keine Höflichkeitsgeschenke annehmen.

Artikel 30; Stellvertretung und Ergänzung

Die Regelung in Absatz 1 soll bei den Gerichtspräsidien möglichst viel Flexibilität hinsichtlich der Stellvertretung erlauben, damit im Hinblick auf mögliche Verhinderungs- oder Ausstandsfälle gehandelt und insbesondere bei schwankender Geschäftslast reagiert werden kann. Soweit sich generelle Regeln zur Zuweisung von Verfahren aufdrängen, ist für den Erlass das jeweilige Gericht als Gesamtbehörde (vgl. Art. 10, 15 und 20 GOG) zuständig. Die Vertretung kann sämtliche Funktionen ausüben, welche dem Präsidium zugeschrieben sind, dazu gehören auch seine Aufgaben als Aufsichtsinstanz. Die Regelung bezüglich der Gerichtsergänzung entspricht der bisherigen Regelung (Abs. 2).

Die bisweilen notwendige Stellvertretung kann auf diese Weise sichergestellt werden. Der Beizug von in der Sache nicht vorbefassten Mitgliedern des Kantonsgerichts beim Obergericht gemäss Absatz 2 Buchstabe b soll möglich bleiben, da in komplizierten Fällen mit diversen Rechtsmittelverfahren die Stellvertretung auf diese Weise sichergestellt werden kann. Ein Anwendungsfall sind Strafsachen, bei welchen vor dem Berufungsverfahren bereits mehrere Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts oder Anordnungen der Polizei und Staats- und Jugendanwaltschaft behandelt werden mussten.

Die schon bis anhin bestehende Bestimmung in Absatz 3 kommt nur im Notfall zur Anwendung. Sie dient in ausserordentlichen Situationen insbesondere dem Beschleunigungsgebot.

Bei den verwaltungsunabhängigen Kommissionen geben die aktuellen Regelungen auf die Frage, wie diese ergänzt werden sollen, keine Antwort (Art. 27 der Verordnung zum Steuergesetz, Art. 10 des Energiegesetzes, Art. 2 des Gesetzes über die kantonale Schatzungskommission und Art. 13 VRG). Es sollen daher Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 2 Buchstabe c GOG sinngemäss anwendbar sein (Abs. 4).

Artikel 31; Besondere Fälle

Für Ausnahmefälle muss weiterhin vorgesehen bleiben, dass der Landrat ausserordentliche Präsidien und/oder ausserordentliche Richter und Richterinnen wählt. Diese Regelung soll sinngemäss auch auf verwaltungsunabhängige Kommissionen und auf (staatliche) Schiedsgerichte angewendet werden.

Artikel 32; Entscheid über Ausstandsbegehren

In einem Zivilprozess muss der Entscheid über den Ausstand eines Mitglieds oder einer Gerichtsschreiberin bzw. eines Gerichtsschreibers des Kantonsgerichts oder eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde gemäss geltendem Bundesrecht innerkantonale anfechtbar sein, und zwar beim Obergericht. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Entscheid von einem Präsidium des Kantonsgerichts oder von dessen Stellvertretung gefällt wird.

Für den Strafprozess hat der Bundesgesetzgeber eine hiervon abweichende abschliessende Regelung zur Zuständigkeit für den Entscheid über den Ausstand erlassen (vgl. Art. 59 StPO).

Beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht ist ebenfalls die Stellvertretung zuständig. Kann diese nicht entscheiden, da ihr Ausstand ebenfalls in Frage steht, entscheidet das Präsidium des jeweils anderen Gerichts.

Artikel 33; Besetzung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 30 GOG. Es ist stufengerecht und üblich, die konkrete organisatorische Regelung den einzelnen Gerichten zu überlassen, wie dies in Artikel 10 Absatz 1 für das Kantonsgericht, in Artikel 15 Absatz 1 für das Obergericht und in Artikel 20 Absatz 1 für das Verwaltungsgericht vorgesehen ist. Kommt hinzu, dass sich die Regelung über die Besetzung der Spruchkörper in der notwendigen Detailliertheit nur in einem Reglement konkretisieren lässt.

Artikel 34; Verfahrensleitung

Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung entsprechen dem bisherigen Artikel 31 GOG. In Absatz 3 wird klar gestellt, welche weiteren Entscheide in die Kompetenz des Präsidiums oder Vizepräsidiums fallen. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Namentlich erlässt das Präsidium oder das Vizepräsidium auch alle Endentscheide, die keinen Sachentscheid beinhalten (etwa Nichteintreten auf eine Klage wegen fehlender Zuständigkeit oder Nichteintreten auf ein Rechtsmittel, welches keine ausreichende Begründung enthält, oder aber wenn das Verfahren wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses oder wegen Rückzugs einer Klage oder eines Rechtsmittels als erledigt abgeschlossen werden kann).

Artikel 35; Geschäftskontrolle und beförderliche Verfahrenserledigung

Die schon bisher geltenden Regelungen gemäss Artikel 32 und 33 GOG werden hier in einer Bestimmung zusammengefasst.

Artikel 36; Protokoll

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 34 GOG. Neu können die Aufzeichnungsgeräte bei der Protokollführung nicht bloss unterstützend verwendet werden. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um auf ein schriftliches Protokoll verzichten zu können, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Dies ist in absehbarer Zeit zwar nicht geplant, könnte aber im Hinblick auf das schweizweite Projekt «Justitia 4.0» ein Thema werden.

Artikel 37; Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Schon nach geltendem Recht konnten Kanzleiangestellte im einzelrichterlichen Verfahren für die Protokollführung eingesetzt werden (bisheriger Art. 35 Abs. 3 GOG). Neu sollen erfahrene Kanzleiangestellte, welche beispielsweise eine Paralegal-Ausbildung abgeschlossen haben, im Massengeschäft nach ZPO und nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auch Entscheide vorbereiten und mitunterzeichnen können. Das Kantonsgericht als Gesamtbehörde wird in dem nach Artikel 10 Absatz 1 zu erlassenden Reglement im Detail die nötigen Qualifikationen wie auch die Einsatzbereiche der Kanzleiangestellten regeln.

Artikel 38; Amtssprache

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 36 GOG. Erwähnt wird neu der Vorbehalt zugunsten anderslautender gesetzlicher oder staatsvertraglicher Bestimmungen.

Artikel 39; Geschäftsverwaltungssysteme und elektronischer Rechtsverkehr

Im Rahmen der Revision des kantonalen Datenschutzrechts ist geplant, die formell-gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten sowie von Daten juristischer Personen in den elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen der kantonalen Verwaltung zu schaffen (Art. 26a RVOG). Vorliegend ist eine entsprechende Bestimmung für die elektronischen Geschäftsverwaltungssysteme der Gerichte vorgesehen, wobei die Detailregelungen durch die Verwaltungskommission zu treffen sind. Ferner wird bestimmt, dass die Verwaltungskommission die notwendigen Regelungen zur elektronischen Übermittlung und zur elektronischen Aktenführung erlässt. Es ist stufengerecht und entspricht dem Vorgehen anderer Kantone, dass solche Regeln in einer Verordnung erlassen werden, da sie vorwiegend technische Fragen betreffen. Im Übrigen wird die elektronische Kommunikation bereits weitgehend durch das Bundesrecht geregelt. Das Projekt des Regierungsrates zur Digitalisierungsstrategie für die kantonale Verwaltung (DIGLA) betrifft die Gerichte nicht. Überschneidungen ergeben sich gegebenenfalls bei der Staats- und Jugendanwaltschaft sowie beim Strafvollzug.

Artikel 40; Religiöse Symbole

Diese Bestimmung ist angelehnt an eine Regelung im Kanton Basel-Stadt. Mit dem für Richterinnen und Richter sowie das Personal vorgesehenen Verbot, in Verhandlungen und bei der Eröffnung von Entscheiden sichtbare religiöse Symbole zu tragen, wird die religiöse Neutralität der Gerichte unterstrichen.

Artikel 41; Sicherheit und Berichterstattung

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Verwaltungskommission Bestimmungen zur Sicherheit im Gerichtsbetrieb, wie beispielsweise Personen- und Taschenkontrollen, erlassen kann. Ebenfalls wird dieser die Kompetenz erteilt, ein Reglement über die Gerichtsberichterstattung zu erlassen.

Artikel 42; Verbot der Raterteilung

Das bisher in Artikel 41 GOG geregelte Verbot der Raterteilung wird neu auch für das Kanzleipersonal festgeschrieben. Die Aufklärung der Rechtsuchenden über die Verfahrensarten und der Hinweis auf verfügbare Klageformulare sind weiterhin zulässig, solange keine Ratschläge zum konkreten Vorgehen erteilt werden. Für die Schlichtungsbehörde und die verwaltungsunabhängigen Kommissionen gilt das Verbot ebenso (Art. 1 Abs. 2 GOG), wobei die Beratungspflicht der Schlichtungsbehörde nach Artikel 201 Absatz 2 ZPO vorbehalten bleibt.

Artikel 43; Akteneinsicht Dritter

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 43 GOG.

Artikel 44; Urteilsberatung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 44 GOG. Die bestehende Praxis, bei Einstimmigkeit einen Entscheid im Zirkularverfahren fällen zu können, soll im Gesetz festgeschrieben werden.

Artikel 45; Generalsekretariat

Das Generalsekretariat ist ein zentraler Dienst, welcher – im Gegensatz zu den einzelnen Kanzleien der Gerichte – gerichtsübergreifende Aufgaben wahrnimmt. Zum Generalsekretariat gehören die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtskasse.

Bereits heute nimmt der Aktuar der Verwaltungskommission zahlreiche gerichtsübergreifende Aufgaben wahr. Seine bisher ausgeübte Funktion wird im Gesetz entsprechend abgebildet und durch die neue Funktionsbezeichnung «Generalsekretär» besser zum Ausdruck gebracht. Neu wird die bisherige Praxis im Gesetz festgehalten, wonach der Generalsekretär oder die Generalsekretärin an den Sitzungen der Verwaltungskommission nicht nur eine beratende Stimme, sondern auch ein Antragsrecht hat. Dass er oder sie nicht als Ersatzmitglied der Verwaltungskommission amten kann, muss nicht explizit geregelt werden.

Die Aufgaben des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin werden künftig klar von denjenigen eines Gerichtsschreibers bzw. einer Gerichtsschreiberin unterschieden. Im Gegensatz zur heute geltenden Bestimmung von Artikel 50 Absatz 2 GOG muss der Generalsekretär oder die Generalsekretärin künftig zudem nicht mehr zwingend gleichzeitig als Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreiberin amten, was maximal mögliche Flexibilität schafft.

Die vorgesehene Lösung führt zu keinen Mehrkosten, namentlich ist für die Position des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin keine höhere Lohnbandeinreihung als beim heutigen Aktuar vorgesehen. Allerdings werden die Kosten des Generalsekretariats neu im Budget bzw. in der Rechnung der Verwaltungskommission ausgewiesen, was insbesondere der Transparenz dient.

Artikel 46; Gerichtskasse

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 54 Absätze 2 und 3 GOG. Der Entscheid über die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung sowie von weiteren Kosten obliegt neu dem Kantonsgerichtspräsidium für das gesamte kantonale Zivil- und Strafverfahren. Dessen Entscheid kann mit einem Rechtsmittel ans Obergericht weitergezogen werden. Die entsprechende Zuständigkeit ist im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 19a EG ZPO) und im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Art. 22a EG StPO) festgehalten. Für die Verwaltungsrechtspflege bestimmt Artikel 139a VRG die Zuständigkeit über die Anordnung der Nachzahlung.

Artikel 47; Organisation

Mit dieser Bestimmung wird die gelebte Praxis festgeschrieben. Es gibt je eine Kanzlei des Ober-, Verwaltungs- und Kantonsgerichts.

Artikel 48; Gebühren und Tarife

Gemäss Artikel 96 ZPO setzten die Kantone im Zivilprozess die Tarife für die Prozesskosten fest. Prozesskosten sind gemäss Artikel 95 Absatz 1 ZPO die Gerichtskosten und die Parteientschädigung. Im Bereich des Strafprozesses regeln die Kantone für das kantonale Verfahren die Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Art. 424 StPO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, JStPO).

Wie bisher hat der Landrat die Kompetenz, die zu erhebenden Kosten zu regeln. Er hat die Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess und die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

Im Kanton Glarus besteht bisher einzig ein Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung, also in Fällen mit einer durch den Staat eingesetzten und durch den Staat bezahlten Vertretung. Hingegen besteht weder im Zivil- noch im Strafprozess ein kantonaler Tarif zur Bemessung der Parteientschädigung zugunsten der obsiegenden Verfahrenspartei, wenn diese selber eine Vertretung mandatiert und bezahlt hat. Artikel 96 ZPO trägt den Kantonen für den Bereich des Zivilprozesses auf, einen Tarif über die Parteientschädigung zu erlassen.

Neu soll deshalb im EG StPO und im EG ZPO dem Obergericht die Kompetenz erteilt werden, im Zivil- wie auch im Strafprozess einen Tarif über die Parteientschädigung und die unentgeltliche Rechtspflege zu erlassen, mit Geltung auch für die Staats- und Jugendanwaltschaft und die Schlichtungsbehörde. Die vom Obergericht ausgearbeiteten Tarife sind vom Landrat zu genehmigen. Das Obergericht wird interessierte Kreise, so insbesondere den Glarner Anwalts- und Notarenverband, vor dem Erlass der Tarife in geeigneter Form anhören. Die bisherige Kompetenz der Anwaltskommission zum Erlass eines Tarifs über die Parteientschädigung ist aufzuheben (Art. 7 Bst. k Anwaltsgesetz). Die Anwaltskommission wird zwar paritätisch gewählt, setzt sich faktisch jedoch mehrheitlich aus im Kanton praktizierenden Anwältinnen und Anwälten zusammen. Der Tarif über die Parteientschädigung regelt im Übrigen nicht das Innenverhältnis zwischen Rechtsvertretung und ihrer Klientschaft. In Bezug auf die Höhe des intern vereinbarten Honorars besteht Vertragsfreiheit. Demgegenüber regelt der Tarif über die Parteientschädigung lediglich die Höhe der Entschädigung, welche die im Prozess unterliegende Partei der anwaltlich vertretenen Gegenpartei zu bezahlen hat; diese Entschädigung kann durchaus tiefer sein als das zwischen der obsiegenden Partei und ihrer Rechtsvertretung intern vereinbarte Honorar.

Für das kantonale Verwaltungsverfahren bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt wird, unter den Voraussetzungen von Artikel 138 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 49; Entschädigung Dritter

Wie bisher regelt die Verwaltungskommission die den Zeugen und weiteren Personen auszurichtenden Entschädigungen. Dies gilt für den ganzen kantonalen Instanzenzug, im Strafprozess also ab der Strafuntersuchung und im Zivilprozess ab dem Schlichtungsverfahren. Die Regelung gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der bisherige Zeugentarif wird zu revidieren sein und unterliegt, da von untergeordneter Natur, nicht der Genehmigung des Landrates. Die Rechtsvertreter einer Prozesspartei gelten nicht als Dritte (vgl. Art. 21a EG StPO, Art. 20 Abs. 2 EG ZPO und Art. 138 VRG). Da der Zeugentarif auch bei Strafuntersuchungen zur Anwendung gelangt, wird die Verwaltungskommission der Gerichte vor dessen Erlass die Staats- und Jugendanwaltschaft anhören.

Artikel 50; Organisation

Nach der Zentralisierung der Schlichtungsbehörden per 1. Juli 2018 ist klar, dass es nur noch eine (kantonale) Schlichtungsbehörde gibt. Es wird deshalb nur noch von der Schlichtungsbehörde gesprochen. Die neue Schlichtungsbehörde hat sich bewährt. Es werden deshalb beim Bestand und bei der Besetzung keine Änderungen vorgenommen. Die nebenamtlichen Mitglieder unterstehen wie bis anhin nicht dem Personalgesetz.

Sie werden mit Sitzungsgeldern entschädigt, im Gegensatz zu Präsidium und Vizepräsidium, welche ein festgelegtes Penum haben. Es ist unverändert vorgesehen, dass – abhängig von der personellen Konstellation – das Vizepräsidium auch im Nebenamt ausgeübt werden könnte. Die Aufsicht über die Schlichtungsbehörde bleibt beim Präsidium des Kantonsgerichts. Welches Präsidium zuständig ist, regelt das Geschäftsreglement des Kantonsgerichts (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. a GOG).

Artikel 51; Wahl

Wie bisher ist der Landrat für die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium der Schlichtungsbehörde zuständig. Ebenfalls unverändert bleibt die Wahlbefugnis der Verwaltungskommission der Gerichte für die paritätischen Mitglieder der Schlichtungsbehörde.

Artikel 52; Präsidium

Die Geschäftsleitung obliegt wie bisher dem Präsidium; darunter fallen auch die Fallzuteilung und die Vertretung der Schlichtungsbehörde nach aussen.

Artikel 53; Zuständigkeit

An der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde wird nichts geändert. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht, für welche wie bisher keine paritätische Besetzung der Schlichtungsbehörde vorgesehen ist.

Artikel 54; Stellvertretung und Ergänzung

Wie bisher sorgt die Verwaltungskommission in ausserordentlichen Fällen dafür, dass die Schlichtungsbehörde vollständig besetzt werden kann.

Artikel 55; Verfahrensleitung

Das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied der Schlichtungsbehörde leitet die ihm zugewiesenen Verfahren und fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird. Dies gilt wie bei den Gerichten für den Fall, dass ein Kollegium zuständig ist (vgl. Art. 34 GOG). Tagt die Schlichtungsbehörde in Einerbesetzung, fällt die zuständige Person alle Entscheide selbst.

8.2.2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Artikel 6; Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse

Wie bisher schlichtet die Schlichtungsbehörde auch privatrechtliche Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Artikel 8; Ausführungsbestimmungen

Zur Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde braucht es im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann keine Bestimmungen mehr. Es kann auf Artikel 30 der Lohnverordnung verwiesen werden.

8.2.3. Gesetz über das Personalwesen

Artikel 14; Dauer der Arbeitsverhältnisse

Es erweist sich als sachgerecht, die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, welche nicht durch den Landrat, sondern durch die Verwaltungskommission der Gerichte angestellt werden, nicht mehr auf Amtsdauer anzustellen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a GOG).

8.2.4. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Zuständigkeiten Kantonsgericht und Kantonsgerichtspräsidium

Generell wird im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) nur noch vom zuständigen Kantonsgericht gesprochen (in Art. 111, 112, 113, 116, 146 und 218 EG ZGB). Ob das Kollegialgericht oder das Präsidium zuständig ist, regelt das GOG.

8.2.5. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

Artikel 1

Der Verweis auf die ZPO und auf das GOG ist nicht mehr notwendig und daher zu streichen. Er stammt aus der Zeit, als das Zivilprozessrecht noch in die Kompetenz der Kantone fiel.

Artikel 7

Wie im EG ZGB wird generell vom «Kantonsgericht» als zuständige Behörde gesprochen. Ob das Präsidium zuständig ist, regelt das GOG.

Artikel 22

Wie bisher genehmigt die Schlichtungsbehörde die vorgeschriebenen Formulare. Es gibt nur noch eine (zentralisierte) kantonale Schlichtungsbehörde.

*8.2.6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**Zuständigkeiten*

Generell wird der Ausdruck «Kantonsgerichtspräsidium» durch «Kantonsgericht» ersetzt, ebenso «Obergerichtspräsidium» durch «Obergericht» (in Art. 5, 6, 7 und 17 EG ZPO). Ob das Präsidium oder das Kollegialgericht zuständig ist, regelt das GOG.

Artikel 3; Behörden

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Wer im Zivilprozess gerichtliche Befugnisse hat, ergibt sich bereits aus dem GOG. Die Unterscheidung zwischen Kantonsgericht und Kantonsgerichtspräsidium wird aufgegeben.

Artikel 4; Familienrichter

Dieser Artikel wird gestrichen. Milizrichterinnen und Milizrichter können gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 GOG bei einvernehmlichen Ehescheidungen weiterhin eingesetzt werden.

Artikel 5; Rechtshilfe in Zivilsachen

Die Zuständigkeiten bleiben unverändert. Aus Artikel 11 ist Artikel 11a des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht geworden.

Artikel 7; Freiwillige Gerichtsbarkeit

Neu wird ausdrücklich geregelt, dass das Kantonsgericht den durch den Erblasser eingesetzten Willensvollstrecker (neuer Bst. h) und den Erbschaftsliquidator (neuer Bst. i) beaufsichtigt. Damit wird die bestehende Praxis festgeschrieben, abgesprochen zwischen der Fachstelle Erbschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und dem Kantonsgericht. Setzt die KESB dagegen einen Erbschaftsverwalter ein, übt sie die Aufsicht selbst aus.

Artikel 12; Verfahrenssprache

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Die Amtssprache Deutsch ist bereits in Artikel 38 GOG geregelt.

Artikel 13; Prozessleitung

Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Die Befugnis des Präsidiums der Schlichtungsbehörde und des Gerichts zur Prozessleitung ergibt sich bereits aus den Artikeln 34 und 55 GOG.

Artikel 14; Mediation

Die Befugnis, eine Mediation anzuordnen, wird in Artikel 34 Absatz 2 GOG überführt.

Artikel 15; Parteivertretung

Absatz 1 bleibt unverändert. Die in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b ZPO erwähnten patentierten Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten kennt der Kanton Glarus nicht. Es besteht keine Notwendigkeit, solche Fachpersonen auszubilden und zuzulassen. Freizügigkeit im interkantonalen Verhältnis besteht für diese Personen nicht, anders als für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäss BGFA.

Neuer Absatz 3: Der Kanton Glarus kennt weder ein Arbeits- noch ein Mietgericht und macht schon bisher von der Kompetenz in Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO Gebrauch, Fachverbandsvertreter zur Parteivertretung zuzulassen, aber nur im vereinfachten Verfahren (bisheriger Abs. 2). Es ist sinnvoll, beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter ebenso in Verfahren nach Artikel 257 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen) zuzulassen, also z. B. bei Ausweisungen von Mietern die Liegenschaftsverwaltungen und Vertreter der Mieterseite.

Artikel 16–18; Amtlicher Befund

Der amtliche Befund ist ein Instrument des kantonalen Rechts, neben Artikel 158 ZPO (vorsorgliche Beweisaufnahme). Voraussetzung ist bloss ein tatsächliches Interesse, es braucht weder einen gesetzlichen Anspruch noch eine Gefährdung des Beweismittels noch ein schutzwürdiges Interesse (so Art. 158 Abs. 1 ZPO).

Angewendet wird dieses Institut etwa bei der Mängelfeststellung in einer verlassenen Wohnung oder im Vorfeld eines Mängelprozesses. Es hat den Vorteil, dass es keine Fortführungslast begründet und keine Parteientschädigung auslöst (anders Art. 158 Abs. 2 ZPO). Als bürgerfreundliches, kostengünstiges und niederschwelliges Instrument wird der amtliche Befund beibehalten. Wie bisher ist das Kantonsgericht dafür zuständig. Ausdrücklich geregelt wird nun, dass das summarische Verfahren anwendbar ist.

Artikel 19; Vollstreckung der Prozesskosten

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Artikel 46 GOG regelt bereits, dass die Gerichtskasse alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörde vollstreckt. Mehrere Schlichtungsbehörden gibt es nach deren Zentralisierung nicht mehr.

Artikel 19a; Nachzahlung (Art. 123 ZPO)

Die Gerichtskasse veranlasst nach Artikel 46 Absatz 3 GOG die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege. Ist ein Entscheid notwendig, behandelt das Kantonsgericht die strittige Nachzahlung im summarischen Verfahren.

Artikel 20; Parteientschädigung

Absatz 1 bleibt unverändert; er regelt die Kriterien zur Bemessung der Parteientschädigung.

Neuer Absatz 2: Das Obergericht erlässt neu einen Tarif über die Entschädigung bei berufsmässiger Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b ZPO sowie die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständigen und Rechtsbeistände im Sinne von Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a ZPO. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Die bisherige (ungenutzte) Kompetenz der Anwaltskommission entfällt (Art. 7 Bst. k Anwaltsgesetz).

Der Tarif ist nur anwendbar bei berufsmässiger Vertretung durch im Anwaltsregister eingetragene Personen. Nicht einschlägig ist er dagegen, wenn eine angemessene Umtriebsentschädigung gemäss Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe c ZPO festzulegen ist. Im EG StPO wird eine parallele Verordnungscompetenz des Obergerichts für den Bereich des Strafprozesses geschaffen.

Absatz 3 bleibt unverändert. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 48 GOG verwiesen.

8.2.7. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 4; Zuständigkeit zum Erlass von Strafbestimmungen

In Absatz 2 ist bisher Haft als mögliche Sanktion genannt, obwohl diese im Bundesrecht seit dem Jahr 2007 nicht mehr vorkommt. Die Streichung ist angezeigt.

Artikel 5; Nichtbefolgen von Anordnungen, Verfahrensdisziplin

Die schriftlichen Anordnungen sind mit der Strafandrohung von Artikel 292 StGB zu versehen, wenn sie strafbewehrt sein sollen. Im Übrigen wird die Norm beibehalten, wenngleich sie nicht sehr häufig angewendet wird. Sie stärkt die Behörden bei ihren Amtstätigkeiten. Als Beispiele seien ein Förster im Gelände oder eine Polizistin bei einer Grossveranstaltung zu nennen, welche vor Ort Anordnungen zu treffen haben. In laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gilt zudem das anwendbare Verfahrensrecht, welches Ordnungsbussen vorsieht. Dass nur aufgrund rechtmässiger Anordnungen von Behörden eine Strafe ausgefällt werden kann, versteht sich von selbst.

Artikel 26; Urteilszustellung und Vollzugsbeginn

Die geltende Regelung wird präzisiert und etwas weiter gefasst. Die Strafverfolgungsbehörden unterstützen den innerkantonalen Informationsfluss, indem sie rechtskräftige Entscheide samt den notwendigen Unterlagen an die Vollzugsbehörden zustellen. Missverständnisse lassen sich so vermeiden.

Artikel 26a; Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Der bisherige Absatz 1 entspricht materiell dem Regelungsinhalt von Artikel 236 Absatz 1 StPO. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist unnötig. Die geltende Bestimmung kann demnach aufgehoben werden. Stattdessen soll auf gesetzlicher Stufe neu geregelt werden, dass ein vorzeitiger stationärer Massnahmenvollzug der Zustimmung der Vollzugsbehörde bedarf (Abs. 1a), wobei eine Verweigerung der Zustimmung nur bei fehlender Unterbringungsmöglichkeit denkbar ist.

Artikel 26b; Haft- oder Straferstehungsfähigkeit

Die Frage der Hafterstehungsfähigkeit ist im Recht des Kantons Glarus nicht geregelt. Anders als im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz gibt es im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat auch keine entsprechende Richtlinie über die Hafterstehungsfähigkeit.

Artikel 29e; Disziplinarverfahren

Eine Disziplinarverfügung (z. B. wegen unerlaubten Besitzes eines Mobiltelefons in der Strafanstalt) muss rasch vollstreckt werden können, um disziplinierende Wirkung zu entfalten. Es ist daher eine kurze Rechtsmittelfrist angezeigt. Durch die Gesetzesrevision wird die bisherige 48-Stunden-Frist in eine Zweitagesfrist geändert. Auf diese Weise wird Beweisproblemen bezüglich der Fristeinhaltung begegnet.

Artikel 32; Rechtsschutz

Aktuell gibt es eine Doppelspurigkeit in Fällen der Aufhebung und der darauffolgenden neuen Anordnung von strafrechtlichen Sanktionen. Auf dem Verwaltungsrechtspflegeweg wird geprüft, ob die strafrechtliche Massnahme aufzuheben ist. Erst bei Rechtskraft dieses Entscheids befindet das Kantonsgericht über die Anordnung einer neuen Massnahme. Die aktuelle Regelung hat zur Folge, dass bis zur Rechtskraft einerseits des verwaltungsrechtlichen und andererseits des anschliessenden strafrechtlichen Verfahrens Sicherheitshaft angeordnet werden muss, und dies allenfalls auch über die Höchstdauer der verfügten Massnahme hinaus. Die aktuelle Ordnung ist nur bedingt geeignet, um dem materiellen (Straf-)Recht innert vernünftiger Frist zum Durchbruch zu verhelfen. Die neue Regelung in Absatz 3a sorgt für eine Kompetenzattraktion beim Kantonsgericht in jenen Fällen, in welchen es sich in der Folge ohnehin mit der Anordnung einer neuen Sanktion zu befassen hat. Anders als teilweise in der Westschweiz wird damit kein Vollzugsgericht geschaffen, welches über alle Vollzugsfragen zu entscheiden hätte.

Bei erstinstanzlichen Entscheiden des Departements ist gemäss Artikel 103 Absatz 3 VRG der Regierungsrat die Beschwerdeinstanz. Anschliessend kann dessen Entscheid an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. a VRG). Von diesem Regelinstanzenzug soll im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzug ausnahmsweise abgewichen werden; neu soll das Verwaltungsgericht als erste und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Departements bestimmt werden (Abs. 3b). Gegenstand erstinstanzlicher Departementsentscheide sind die Aufhebung von stationären therapeutischen Massnahmen gegenüber psychisch schwer gestörten Tätern und Entscheide über die Aufhebung oder die Entlassung von Tätern aus der Verwahrung (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über den Vollzug in den Bereichen Strafprozess, Straf- und Massnahmenvollzug und Opferhilfe, VSMO). Grund für die Sonderregelung im Rechtsmittelverfahren ist einerseits das Interesse an einer beschleunigten Erledigung solcher Verfahren. Andererseits erfolgt bereits auf Departementsstufe bei Entscheiden über die Aufhebung von stationären therapeutischen Massnahmen gegenüber psychisch schwer gestörten Tätern bzw. Entscheiden über die Aufhebung oder die Entlassung von Tätern aus der Verwahrung regelmässig eine detaillierte Prüfung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen in juristischer Hinsicht sowie unter Beizug von Fachexperten. Einer zusätzlichen vorgerichtlichen Überprüfung durch den Regierungsrat kommt hier daher die zuge dachte Filterfunktion aufgrund der eingehenden vorinstanzlichen Abklärungen nicht mehr zu. Als erste Beschwerdeinstanz ist dem Verwaltungsgericht volle Kognition einzuräumen, das heisst, es kann angefochtene Entscheide auch hinsichtlich ihrer Angemessenheit prüfen (Abs. 3b).

Artikel 32a; Videokonferenzen

Videokonferenzen werden auch Einzug in die Vollzugspraxis finden. Die Praxis des Bundesgerichts ist relativ streng bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs auf schriftlichem Weg, indem gemäss Artikel 86 Absatz 2 StGB zumindest bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug eine «Anhörung» verlangt wird. Es wird deshalb hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

*8.2.8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**Artikel 4; Amtliche Verteidigung*

Der Landrat wählt die nötige Zahl der amtlichen Verteidiger gestützt auf Artikel 88 KV. Die bisherige Regelung sah lediglich drei amtliche Verteidiger vor, was gerade bei grossen Straffällen nicht praktikabel ist. Im Gesetz soll daher keine fixe Anzahl mehr genannt werden.

Denkbar wäre freilich, von einem Wahlverfahren gänzlich abzusehen, da nach Artikel 12 Buchstabe g BGFA alle registrierten Anwältinnen und Anwälte verpflichtet sind, amtliche Verteidigungen zu übernehmen. Das bisherige System hat sich jedoch bewährt und ist deshalb beizubehalten.

Artikel 11; Erster Staatsanwalt

Diese Regelung bildet eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 183 Absatz 2 StPO. In Absatz 1 Buchstabe i wird dem Ersten Staatsanwalt die Kompetenz eingeräumt, dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige zu bezeichnen.

Artikel 21a; Entschädigungen

Die Bestimmung ist übereinstimmend mit jener im Bereich des Zivilprozesses (Art. 20 EG ZPO). Dies rechtfertigt sich insbesondere, weil im Adhäsionsprozess im Sinne der Strafprozessordnung über zivilrechtliche Ansprüche entschieden wird.

Der vom Obergericht zu erlassende Tarif gilt für das gesamte Strafverfahren, also auch für die Strafuntersuchung. Die Jugendstrafprozessordnung verweist in Artikel 25 Absatz 2 und in Artikel 3 Absatz 1 auf die StPO und ist damit mitumfasst.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 48 GOG verwiesen.

Artikel 22a; Rückzahlung (Art. 135 Abs. 4 StPO)

Die Gerichtskasse veranlasst nach Artikel 46 Absatz 3 GOG die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung. Ist ein Entscheid notwendig, behandelt das Kantonsgericht die strittige Rückzahlung von Verfahrenskosten und Entschädigungen.

Artikel 27; Ermächtigung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO)

Auch die Schlichtungsbehörde übt richterliche Funktionen aus. Sie ist daher in dieser Bestimmung zu ergänzen.

Artikel 28; Kautions- und Ordnungsbussen

In Absatz 3 wird der Klarheit halber explizit festgehalten, dass der Regierungsrat die den Kantonen vom Bund im Bereich des Ordnungsbussenrechts übertragenen Befugnisse wahrnimmt, wozu insbesondere der Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen gehört.

Artikel 29; Ausschluss und Orientierung der Öffentlichkeit (Art. 14 JStPO)

Im Sinne der Verwesentlichung der Gesetzgebung ist auf diesen Artikel zu verzichten. Er wiederholt, was in Artikel 14 JStPO geregelt ist.

Artikel 33; Zivilforderungen

Auf diesen Artikel ist zu verzichten, wird darin nämlich nur wiederholt, was bereits in den Artikel 32 und 34 JStPO geregelt ist.

8.2.9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 14; Entscheid über einen Ausstand

In Absatz 3 wird der Verweis auf das GOG (neu Art. 32) angepasst.

Artikel 28a; Amtssprache

Für das Verwaltungsverfahren fehlt eine allgemeine Regelung zur Amtssprache, was gemäss der Staatskanzlei in der Praxis auch schon zu Problemen geführt hat. Mit dieser Bestimmung wird Deutsch als Amtssprache im Verwaltungsverfahren bezeichnet. Im Übrigen verweist die Bestimmung auf Artikel 38 GOG.

8.2.10. Anwaltsgesetz des Kantons Glarus

Artikel 7; Zuständigkeiten

Absatz 1 Buchstabe k entfällt und wird ersetzt durch Artikel 20 Absatz 2 EG ZPO und durch Artikel 21a Absatz 2 EG StPO.

8.2.11. Polizeigesetz

Artikel 16a; Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Es wird in Absatz 3a klargestellt, dass die Verfahren wegen häuslicher Gewalt nicht öffentlich sind. Dies ist angesichts der betroffenen Privatsphäre angezeigt und bereits gelebte Praxis.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1. Personalaufwand

Mit der Schaffung des Generalsekretariats ist kein zusätzlicher Personalaufwand verbunden, da lediglich bereits bestehende Stellen unter diesem Dach gebündelt werden. Es fallen jedoch zusätzliche Lohnkosten für die Teilzeitpensen der Vizepräsidien beim Obergericht und beim Kantonsgericht an. Die Höhe des Lohns und die Pensen der Vizepräsidien sind vom Landrat in der Lohnverordnung festzulegen. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Vorlage wird davon ausgegangen, dass der Lohn eines Vizepräsidiums 90 Prozent eines Präsidiallohnes ausmachen wird. Bei einem Stellenpensum von 50 Prozent für das Obergerichtsvizepräsidium und einem Stellenpensum von 80 Prozent für das Kantonsgerichtsvizepräsidium kommen jährlich Lohnkosten (inkl. der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge) in der Höhe von 290000 Franken

hinzu. Andererseits fallen beim Obergerichtspräsidium und Obergerichtsvizepräsidium die bisherigen Sitzungsgelder weg, was zu einer jährlichen Ersparnis von geschätzt 25 000 Franken führt.

9.2. Weitere Kosten

Aufgrund der zusätzlichen Stellen beim Obergericht und beim Kantonsgericht besteht bei beiden Gerichten Raumbedarf. Die Kantonspolizei ist bereit, die von ihr zurzeit genutzten Büroräumlichkeiten im Südostflügel des Gerichtshauses aufzugeben, da auf 2023 hin der Umbau des Dachstockes im Mercierhaus (heutige Einsatzzentrale) geplant ist und sie dorthin umziehen kann. Für die Neueinrichtung der Büros fallen Kosten in der Höhe von rund 45 000 Franken an.

10. Inkraftsetzung

Wie bei allen anderen Vorlagen bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage, da bei der Beratung dieser Vorlage aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht abzusehen war, ob und wann eine Landsgemeinde 2021 durchgeführt werden kann. Geplant ist, die Revision auf Beginn der nächsten Amtsdauer am 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen, wobei die Wahl der Richterinnen und Richter an der Landsgemeinde 2022 erfolgt.

11. Beratung der Vorlage im Landrat

11.1. Kommission

Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Präsidium von Landrat Bruno Gallati, Näfels, befasste sich mit dieser umfassenden Vorlage. In der Eintretensdebatte in der Kommission wurde auf die zunehmende Komplexität der Fälle und die fortwährende Zunahme der Fallzahlen hingewiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Belastung der Gerichte nicht nachlässt und einem Dauerzustand entspricht. Eintreten war in der Kommission deshalb unbestritten, die neuen Stellenpensen für die Vizepräsidien und die weiteren Anpassungen seien eine Notwendigkeit. Die langen Verfahrensdauern im Zivil- und Strafrechtsbereich seien nicht nur eine vorübergehende Erscheinung, ein Rückgang sei leider nicht zu erwarten. Der Engpass liege bei den Präsidien. Begrüsst wurde, dass dieser Überlastung der Gerichte nicht einfach nur mit einer Erhöhung der Gerichtsschreiberstellen begegnet werde.

Da bei den Obergerichts- und Kantonsgerichtspräsidien sowie neu auch bei den entsprechenden Vizepräsidien fixe Pensen und in Bezug auf die Ausbildung höhere Anforderungen vorgesehen sind, diskutierte die Kommission intensiv über die Stellung der Milizrichterinnen und -richter. Diese dürften in einfachen Fällen weiterhin Verfahren leiten. Schliesslich führte die Kommission eine längere Debatte über die amtliche Verteidigung. Letztlich blieb die Vorlage aber unbestritten. Die Kommission beantragte dem Landrat, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

11.2. Landrat

Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Eintreten auf diese war unbestritten. Die Gerichtsverfahren seien aufgrund von Bundesvorgaben in den vergangenen Jahren komplexer und zahlreicher geworden. Lange Verfahrensdauern seien belastend und es müsse jetzt Gegensteuer gegeben werden. Mit der vorliegenden Revision seien die richtigen Massnahmen getroffen worden, auch wenn dies mit einer Pensen-erhöhung und einer Professionalisierung der Vizepräsidien verbunden sei. Daneben beinhalte die Vorlage auch eine Flexibilisierung der Verfahren, was zu mehr Effizienz führe. Begrüsst wurde, dass nicht wieder versucht worden sei, die Geschäftslast mit einer Erhöhung der Gerichtsschreiberstellen zu bewältigen. Am Ende brauche es Richterinnen und Richter, die entscheiden. Mit den beiden vorgesehenen teilamtlichen und juristisch ausgebildeten Vizegerichtspräsidien werde dieses Ziel erreicht und eine Gerichtsschreiberjustiz vermieden. Allerdings wurde auch angemerkt, dass die glarnerische Judikative angesichts der rund 40 000 Glarnerinnen und Glarner, die ihrer Natur nach eigentlich friedliebend seien, nun eine beachtliche Grösse aufweise.

Besonders begrüsst wurde, dass das Milizrichtersystem erhalten bleibt. Die Milizrichterinnen und -richter könnten so ihre breite Berufs- und Lebenserfahrung in die Urteilsfindung einbringen. Dies sei ein wichtiger Faktor, um eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen. Begrüsst wurde auch, dass die Verfahrensleitung durch einen nebenamtlichen Milizrichter ohne juristische Ausbildung bei einfachen, nicht strittigen Angelegenheiten weiterhin möglich sei. Positiv gewürdigt wurde, dass an einer starren Dreierbesetzung der Gerichte nicht mehr festgehalten wurde und in wichtigen Fällen die Urteilsfindung weiterhin in einer Fünferbesetzung erfolge.

In der Detailberatung erfolgten keine Wortmeldungen mehr. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde ohne Gegenstimmen, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

12. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Änderung der Kantonsverfassung und dem nachstehenden Gesetzentwurf zuzustimmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 1

¹ Die Landsgemeinde ist zuständig für:

- b. (*geändert*) die Wahl der Gerichtspräsidien, der teileamtlichen Vizepräsidien und der weiteren Richterinnen und Richter.

Art. 74 Abs. 1a (*neu*)

^{1a} Für die Gerichtspräsidien und die teileamtlichen Vizepräsidien ist zudem ein an einer Schweizer Hochschule mit einem Lizentiat oder Master abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften Wählbarkeitsvoraussetzung.

Art. 106

Aufgehoben.

Art. 107a (*neu*)

Richterliche Unabhängigkeit

¹ Die Gerichte sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

² Sie verwalten sich selbst. Das Gesetz sieht hierzu ein gemeinsames Organ vor.

³ Die Gerichte dürfen Erlasse nicht anwenden, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- und Gesetzesrecht widersprechen.

Art. 108 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen als erste kantonale Instanz.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

² Es besteht aus zwei Präsidien und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

³ *Aufgehoben.*

Art. 110 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 3a (*neu*)

² Es besteht aus dem Präsidium und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

³ *Aufgehoben.*

^{3a} Das Obergericht übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichts aus.

Art. 111 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 2a (*neu*)

¹ Das Verwaltungsgericht urteilt in verwaltungs- und anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten als erste oder als Beschwerdeinstanz.

^{1a} Es besteht aus dem Präsidium und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

² *Aufgehoben.*

^{2a} Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der verwaltungsunabhängigen Kommissionen aus.

Art. 112 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Organisation (Sachüberschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 112 (geändert)

5.3.2. Strafverfolgungsbehörden

Art. 113

Aufgehoben.

Art. 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu)

Organisation (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden sowie die Aufsicht über diese.

² *Aufgehoben.*

^{2a} Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und alleine dem Recht verpflichtet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

B. Gerichtsorganisationsgesetz

(GOG)

(Vom)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 der Kantonsverfassung, die Zivilprozessordnung (ZPO), das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO),

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Rechtspflege, soweit sie nicht durch die einschlägigen Verfahrensordnungen bestimmt wird.

² Es gilt für die in Artikel 2 aufgeführten gerichtlichen Behörden.

³ Hinsichtlich der weiteren Behörden mit Aufgaben in der Rechtspflege gelangt dieses Gesetz vorbehältlich eigener Vorschriften in den Spezialerlassen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2 *Gerichtliche Behörden*

¹ Es bestehen folgende gerichtliche Behörden:

- a. das Obergericht und das Verwaltungsgericht als die obersten kantonalen Gerichte;
- b. das Kantonsgericht als das erstinstanzliche kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen;
- c. die Schlichtungsbehörde;
- d. die verwaltungsunabhängigen Kommissionen.

2. Aufsicht**Art. 3** *Oberaufsicht*

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege aus.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte, das Obergericht und das Verwaltungsgericht berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 4 *Aufsicht*

¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kantonsgerichts.

² Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der verwaltungsunabhängigen Kommissionen.

³ Das Kantonsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

⁴ Die Aufsicht wird insbesondere ausgeübt durch:

- a. Prüfung der Berichte;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Erteilen von mündlichen und schriftlichen Weisungen;
- d. Untersuchungen;
- e. Genehmigung von Erlassen.

⁵ Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, gegen Missstände von Amtes wegen einzuschreiten und nötigenfalls ihrer übergeordneten Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

Art. 5 *Aufsichtsbeschwerde*

¹ Wegen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

³ Die Aufsichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn nach Gesetz ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

3. Verwaltungskommission der Gerichte**Art. 6** *Organisation*

¹ Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte sind:

- a. das Obergerichtspräsidium und das teiltamtliche Obergerichtsvizepräsidium;
- b. das Verwaltungsgerichtspräsidium;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidien.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt alle zwei Jahre den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

³ Wählbar sind das Obergerichtspräsidium und das Verwaltungsgerichtspräsidium. Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission der Gerichte selbst.

Art. 7 *Beschlussfassung*

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Gerichts vertreten lassen.

³ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁴ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben und behandelt alle Justizverwaltungsgeschäfte, sofern dafür nicht die Gerichte selber oder diesen unterstellte Behörden zuständig sind.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anstellung und Zuweisung des gesamten Personals der Gerichte;
- b. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen an das zuständige Departement zu Händen des Regierungsrates, soweit dies nicht durch das im betreffenden Sachgebiet tätige Obergericht oder Verwaltungsgericht erfolgt;
- c. Unterbreitung von Budget und Rechnung der Verwaltungskommission der Gerichte an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;
- d. Bestimmung der Vertretung im Landrat;
- e. Erlass von Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte kann an der Beratung der Budgets und der Rechnungen der Gerichte und der Verwaltungskommission der Gerichte im Landrat teilnehmen.

4. Gerichte

4.1. Kantonsgericht

Art. 9 Organisation

¹ Das Kantonsgericht besteht als Gesamtbehörde aus zwei vollamtlichen Präsidien, einem teilamtlichen Vizepräsidium und zwölf Mitgliedern.

² Es kann Kammern bilden, aus den Mitgliedern weitere Vizepräsidien bestimmen und ist als Gesamtbehörde, Kollegialgericht und Einzelgericht tätig.

Art. 10 Gesamtbehörde

¹ Die Gesamtbehörde erlässt Bestimmungen über die Organisation des Kantonsgerichts und unterbreitet sie dem Obergericht zur Genehmigung.

² Sie entscheidet in:

- a. Angelegenheiten, welche die Organisation des Kantonsgerichts betreffen, soweit hierfür nicht ein Präsidium zuständig ist;
- b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung;
- c. den vom Gesetz der Gesamtbehörde zugewiesenen Fällen.

Art. 11 Präsidium

¹ Die Präsidien haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorsitz in der Gesamtbehörde;
- b. Geschäftsleitung des Kantonsgerichts;
- c. Ausübung der Aufsicht.

Art. 12 Kollegialgericht

¹ Das Kollegialgericht entscheidet in Fünferbesetzung:

- a. als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren gemäss den Artikeln 219 ff. ZPO;
- b. als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 13 Buchstabe b StPO, soweit eine der folgenden Sanktionen beantragt ist:
 1. Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, alleine oder zusammengerechnet mit gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen;
 2. Verwahrung nach Artikel 64 StGB;
 3. Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB.

² Das Kollegialgericht entscheidet in Dreierbesetzung:

- a. als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 13 Buchstabe b StPO über Verbrechen und Vergehen, soweit das Kollegialgericht nicht in Fünferbesetzung entscheidet;
- b. als Jugendgericht im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b JStPO.

Art. 13 Einzelgericht

¹ Das Einzelgericht entscheidet in Besetzung mit einem Präsidium oder dem teileamtlichen Vizepräsidium:

- a. als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen, welche nicht dem ordentlichen Verfahren gemäss den Artikeln 219 ff. ZPO unterliegen;
- b. bei umfassender Einigung über Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- c. über die Gewährung von Rechtshilfe gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- d. als einzige Instanz in Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO;
- e. als erstinstanzliches Gericht bei Übertretungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a StPO;
- f. als Zwangsmassnahmengericht im Sinne von Artikel 13 Buchstabe a StPO und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a JStPO;
- g. als Genehmigungsbehörde bei der Anordnung der Überwachung im Sinne von Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

4.2. Obergericht**Art. 14 Organisation**

¹ Das Obergericht besteht als Gesamtbehörde aus dem Präsidium, dem teileamtlichen Vizepräsidium und sieben Mitgliedern.

² Es kann Kammern bilden, aus den Mitgliedern weitere Vizepräsidien bestimmen und ist als Gesamtbehörde, Kollegialgericht und Einzelgericht tätig.

Art. 15 Gesamtbehörde

¹ Die Gesamtbehörde erlässt Bestimmungen über die Organisation des Obergerichts.

² Sie entscheidet in:

- a. Angelegenheiten, welche die Organisation des Obergerichts sowie die Aufsicht betreffen, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist;
- b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung;
- c. den vom Gesetz der Gesamtbehörde zugewiesenen Fällen.

Art. 16 Präsidium

¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorsitz in der Gesamtbehörde;
- b. Geschäftsleitung des Obergerichts;
- c. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Sachgebiet des Obergerichts an das zuständige Departement zu Händen des Regierungsrates unter vorgängiger Inkenntnissetzung der Verwaltungskommission der Gerichte;
- d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Schlichtungsbehörde an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;
- e. Ausübung der Aufsicht, soweit nicht Anordnungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und e zu treffen sind oder das Präsidium im Einzelfall die Angelegenheit der Gesamtbehörde überträgt.

Art. 17 Kollegialgericht

¹ Das Kollegialgericht entscheidet in Fünferbesetzung:

- a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 398 ff. StPO;
- b. als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 308 ff. ZPO.

² Das Kollegialgericht entscheidet in Dreierbesetzung:

- a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Beschwerden nach den Artikeln 393 ff. StPO;
- b. als Rechtsmittelinstanz in Jugendstrafsachen für die Behandlung von Berufungen nach Artikel 40 JStPO sowie Beschwerden nach Artikel 39 JStPO;

- c. als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen für die Behandlung von Beschwerden nach den Artikeln 319 ff. ZPO;
- d. als oberes Gericht in Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von Artikel 356 Absatz 1 Buchstabe a ZPO;
- e. in Zivil- und Strafsachen, wo das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 18 Einzelgericht

¹ Das Einzelgericht entscheidet in Besetzung mit dem Präsidium oder dem teileamtlichen Vizepräsidium:

- a. in Zivilsachen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO;
- b. hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen und Rechtsschutz in klaren Fällen im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts;
- c. in Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 Buchstabe b ZPO;
- d. über Rückführungsgesuche, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern gemäss Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen;
- e. über die invasive Probeentnahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles ausserhalb von Strafverfahren gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des DNA-Profil-Gesetzes.

4.3. Verwaltungsgericht

Art. 19 Organisation

¹ Das Verwaltungsgericht besteht als Gesamtbehörde aus dem vollamtlichen Präsidium und acht Mitgliedern.

² Es kann Kammern bilden, bestimmt aus den Mitgliedern die Vizepräsidien und ist als Gesamtbehörde, Kollegialgericht und Einzelgericht tätig.

Art. 20 Gesamtbehörde

¹ Die Gesamtbehörde erlässt Bestimmungen über die Organisation des Verwaltungsgerichts.

² Sie entscheidet in:

- a. Angelegenheiten, welche die Organisation des Verwaltungsgerichts sowie die Aufsicht betreffen, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist;
- b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung;
- c. den vom Gesetz der Gesamtbehörde zugewiesenen Fällen.

Art. 21 Präsidium

¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorsitz in der Gesamtbehörde;
- b. Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts;
- c. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Sachgebiet des Verwaltungsgerichts an das zuständige Departement zu Handen des Regierungsrates unter vorgängiger Inkenntnissetzung der Verwaltungskommission der Gerichte;
- d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission an den Regierungsrat zu Handen des Landrates;
- e. Ausübung der Aufsicht, soweit nicht Anordnungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und e zu treffen sind oder das Präsidium im Einzelfall die Angelegenheit der Gesamtbehörde überträgt.

Art. 22 Kollegialgericht

¹ Das Kollegialgericht beurteilt in Dreierbesetzung als einzige oder letzte Instanz Streitigkeiten, welche nicht dem Einzelgericht vorbehalten sind.

Art. 23 Einzelgericht

¹ Das Präsidium entscheidet in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Art. 24 *Verwaltungsunabhängige Kommissionen und Schiedsgerichte*

¹ Die verwaltungsunabhängigen Kommissionen beurteilen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, soweit dies das Gesetz vorsieht.

² Die Schiedsgerichte beurteilen öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, soweit dies das Gesetz vorsieht.

4.4. Gemeinsame Bestimmungen**4.4.1. Allgemeines****Art. 25** *Konstituierung*

¹ Die Gerichte konstituieren sich vorbehaltlich der Kompetenzen der Wahlbehörden sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbst.

² Die Konstituierung erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und ist zu veröffentlichen.

Art. 26 *Parteivertretung*

¹ Die Vertretung von Parteien ist untersagt:

- a. allen Präsidien und teilamtlichen Vizepräsidien vor glarnerischen Gerichten und der Schlichtungsbehörde sowie den glarnerischen Strafverfolgungsbehörden;
- b. den Mitgliedern des Kantonsgerichts, des Obergerichts und der Schlichtungsbehörde vor diesen Behörden und den Vorinstanzen sowie den glarnerischen Strafverfolgungsbehörden;
- c. den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Kommissionen vor diesen Behörden und deren Vorinstanzen.

Art. 27 *Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen*

¹ Die vollamtlichen Präsidien dürfen:

- a. keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben;
- b. nicht als Mitglied der Verwaltung oder bei der Revision in Gesellschaften tätig sein, die einen Erwerb bezwecken;
- c. keine Beschäftigungen ausüben, die mit ihrem Vollamt oder mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind.

² Die teilamtlichen Präsidien und Vizepräsidien sowie die Mitglieder der Gerichte dürfen keine Beschäftigungen ausüben, die mit ihrem Teilamt beziehungsweise Nebenamt oder mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind.

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte macht alle Nebenbeschäftigungen und anderweitigen Interessenbindungen in geeigneter Form öffentlich zugänglich, sofern sie gemäss den vorstehenden Absätzen von Interesse sind.

Art. 28 *Amtsgeheimnis*

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

² Die Präsidien der einzelnen Gerichte entscheiden über die aktive Information der Öffentlichkeit sowie über Zugangsgesuche nach Artikel 11 IDAG.

³ Die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in anderen Erlassen über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung sowie über die Öffentlichkeit von Verhandlungen bleiben vorbehalten.

⁴ Über die Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheidet die Verwaltungskommission der Gerichte.

Art. 29 *Zuwendungen und andere Vorteile*

¹ Den Richterinnen und Richtern ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

² Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.

4.4.2. Gerichtsergänzung und Entscheid über den Ausstand

Art. 30 *Stellvertretung und Ergänzung*

¹ Für die Präsidien und Vizepräsidien gelten folgende Stellvertretungsregeln:

- a. die Präsidien des Kantonsgerichts vertreten sich gegenseitig oder werden durch eines ihrer Vizepräsidien oder durch ein Mitglied des Kantonsgerichts vertreten;
- b. das Obergerichtspräsidium wird durch seine Vizepräsidien oder durch ein Mitglied des Obergerichts vertreten;
- c. das Verwaltungsgerichtspräsidium wird durch seine Vizepräsidien oder durch ein Mitglied des Verwaltungsgerichts vertreten;
- d. die Vizepräsidien sowie vorsitzende Mitglieder werden durch ein Präsidium, ein Vizepräsidium oder durch ein Mitglied des jeweiligen Gerichts vertreten.

² Die Kollegialgerichte ergänzen sich bei Ausstand und Verhinderung ihrer weiteren Mitglieder wie folgt:

- a. das Kantonsgericht durch Beizug anderer Mitglieder des Kantonsgerichts;
- b. das Obergericht durch Beizug anderer Mitglieder des Obergerichts und nötigenfalls durch Beizug von Mitgliedern des Kantonsgerichts;
- c. das Verwaltungsgericht durch Beizug anderer Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

³ Kann ein Kollegialgericht nicht rechtzeitig gemäss Absatz 2 vollständig besetzt werden, so ergänzt es sich durch Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers mit sämtlichen Rechten und Pflichten eines Richters beziehungsweise einer Richterin.

⁴ Die Stellvertretung und Ergänzung bei den verwaltungsunabhängigen Kommissionen und bei Schiedsgerichten richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften. Fehlen solche, gelten Absatz 1 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 Buchstabe c sinngemäss.

Art. 31 *Besondere Fälle*

¹ Der Landrat wählt auf Antrag der Verwaltungskommission der Gerichte die notwendigen ausserordentlichen Präsidien oder Mitglieder.

² Besteht keine Regelung bei den verwaltungsunabhängigen Kommissionen und den Schiedsgerichten in den einschlägigen Vorschriften, ist Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

Art. 32 *Entscheid über Ausstandsbegehren*

¹ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

- a. ein Präsidium des Kantonsgerichts, wenn das Präsidium, das Vizepräsidium oder Mitglieder der Schlichtungsbehörde betroffen sind;
- b. die Stellvertretung gemäss Artikel 30 Absatz 1, wenn die Kantonsgerichtspräsidien, das Obergerichtspräsidium, das Verwaltungsgerichtspräsidium sowie Vizepräsidien oder vorsitzende Mitglieder betroffen sind;
- c. die oder der Vorsitzende des Kollegialgerichts, wenn dessen Mitglieder, Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber betroffen sind;
- d. das Einzelgericht, wenn dessen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber betroffen sind.

² In Strafsachen bleibt die Zuständigkeitsregelung gemäss Artikel 59 StPO vorbehalten.

³ Kann in einem Verfahren vor dem Obergericht oder dem Verwaltungsgericht keine Stellvertretung gemäss Artikel 30 Absatz 1 amten, entscheidet das Präsidium des anderen Gerichts über das Ausstandsbegehren.

4.4.3. Geschäftsordnung

Art. 33 *Besetzung*

¹ Die Gerichte müssen stets vollständig und in derselben Sache gleich besetzt sein.

² Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen in Ziffer 4.4.2.

Art. 34 *Verfahrensleitung*

¹ Das Präsidium oder Vizepräsidium fällt die verfahrensleitenden Entscheide, trifft die Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlungen und leitet die Verhandlungen.

² Es fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird, insbesondere über:

- a. den Kostenvorschuss;
- b. die Leistung einer Sicherheit;
- c. die unentgeltliche Rechtspflege;
- d. die Beweisverfügung;
- e. die vorsorgliche Beweisführung;
- f. die Anordnung einer Mediation.

Art. 35 *Geschäftskontrolle und beförderliche Verfahrenserledigung*

¹ Die Gerichte führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Verfahren und die Art der Erledigung.

² Sie erledigen die Verfahren beförderlich. Länger als ein Jahr vor einem Gericht hängige Verfahren werden im Tätigkeitsbericht aufgeführt.

Art. 36 *Protokoll*

¹ Zu jeder Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Anträge und die wesentlichen mündlichen Ausführungen der Parteien sowie die Beweiserhebungen enthält.

² Für die Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden.

Art. 37 *Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber*

¹ Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber nehmen mit beratender Stimme am Verfahren teil und sind antragsberechtigt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a. die Protokollführung;
- b. die administrative Abwicklung des Verfahrens nach den Weisungen der Verfahrensleitung.

² In Verfahren vor Einzelgericht können die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber durch Kanzleiangestellte ersetzt werden.

Art. 38 *Amtssprache*

¹ Die Gerichtssprache ist Deutsch.

² Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher oder staatsvertraglicher Bestimmungen können fremdsprachige Eingaben zur Übersetzung zurückgewiesen werden.

³ Sind Parteien oder Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist eine Übersetzerin beziehungsweise Dolmetscherin oder ein Übersetzer beziehungsweise Dolmetscher beizuziehen.

⁴ In anderen Fällen erschwerter Verständigung zieht das Gericht geeignete Hilfspersonen bei.

Art. 39 *Geschäftsverwaltungssysteme und elektronischer Rechtsverkehr*

¹ Die Gerichte können für ihre Geschäftsprozesse sowie für die Verwaltung von amtlichen Dokumenten elektronische Geschäftsverwaltungssysteme führen.

² Soweit Personendaten sowie Daten juristischer Personen einschliesslich besonders schützenswerter Daten in den Anwendungsbereich des IDAG fallen, dürfen sie in den Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie insbesondere dazu dienen:

- a. Geschäfte zu bearbeiten;
- b. Arbeitsabläufe zu organisieren;
- c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;
- d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern.

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten und der Daten juristischer Personen.

⁴ Die Verwaltungskommission der Gerichte erlässt für die Gerichte die notwendigen Bestimmungen zur elektronischen Übermittlung und zur elektronischen Aktenführung.

Art. 40 *Religiöse Symbole*

¹ Die Richterinnen und Richter sowie das Personal der Gerichte tragen in Verhandlungen und bei der Eröffnung von Entscheiden keine sichtbaren religiösen Symbole.

Art. 41 *Sicherheit und Berichterstattung*

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte kann Bestimmungen erlassen:

- a. zur Gewährleistung der Sicherheit im Gerichtsbetrieb;
- b. zur Zulassung sowie zu den Rechten und Pflichten der Gerichtsberichterstatte(r)innen und Gerichtsberichterstatte(r).

Art. 42 *Verbot der Raterteilung*

¹ Den Richterinnen und Richtern sowie dem Personal der Gerichte ist es untersagt, im Hinblick auf einen bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreit Rat zu erteilen oder sich darüber unterrichten zu lassen.

² Das zuständige Gericht ist über Beeinflussungsversuche zu informieren.

Art. 43 *Akteneinsicht Dritter*

¹ Vom Verfahren nicht betroffene Personen sind zur Einsichtnahme in die Akten nicht berechtigt.

² Die Präsidien der betreffenden Behörde können begründete Ausnahmen bewilligen.

Art. 44 *Urteilsberatung*

¹ Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.

² Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

4.4.4. Personal

Art. 45 *Generalsekretariat*

¹ Das Generalsekretariat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission der Gerichte teil und ist antragsberechtigt. Zu seinen Aufgaben gehört:

- a. die Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Geschäfte der Verwaltungskommission der Gerichte;
- b. die Führung der ihm von der Verwaltungskommission der Gerichte übertragenen gerichtsübergreifenden Geschäfte;
- c. die Protokollführung.

Art. 46 *Gerichtskasse*

¹ Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörde.

² Ihr kann die Vollstreckung weiterer finanzieller Leistungen, insbesondere im Sinne von Artikel 442 StPO, übertragen werden.

³ Die Gerichtskasse veranlasst die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der Gerichtskasse alle für die Nachzahlung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

Art. 47 *Organisation*

¹ Das Personal untersteht mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Angestellten in fachlicher Hinsicht dem jeweiligen Gericht und im Übrigen der Verwaltungskommission der Gerichte.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das für die Gerichtskasse zuständige Personal unterstehen der Verwaltungskommission der Gerichte.

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte regelt die Rechte und Pflichten des Personals, die Stellvertretung und die Unterschriftsberechtigung.

4.4.5. Gebühren und Entschädigung Dritter

Art. 48 *Gebühren und Tarife*

¹ Der Landrat regelt die in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege zu erhebenden Kosten.

² Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Streitwert oder dem sonstigen Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand.

³ Die Gebühren für andere Verrichtungen richten sich nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand.

Art. 49 *Entschädigung Dritter*

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte regelt die Entschädigung von Zeugen und weiteren entschädigungsberechtigten Personen in gerichtlichen Verfahren und Strafuntersuchungen.

5. Schlichtungsbehörde

Art. 50 *Organisation*

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und acht paritätischen Mitgliedern.

² Das Präsidium und das Vizepräsidium unterstehen dem Personalgesetz, wobei das Vizepräsidium auch im Nebenamt tätig sein kann.

Art. 51 *Wahl*

¹ Der Landrat wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsbehörde auf Vorschlag der Verwaltungskommission der Gerichte.

² Für die Wahl der paritätischen Mitglieder der Schlichtungsbehörde ist die Verwaltungskommission der Gerichte zuständig.

Art. 52 *Präsidium*

¹ Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsleitung;
- b. Unterbreitung von Budget und Rechnung der Schlichtungsbehörde an die Aufsichtsbehörde.

Art. 53 *Zuständigkeit*

¹ Die Schlichtungsbehörde führt in Einerbesetzung die Schlichtungsverhandlungen gemäss den Artikeln 197 ff. ZPO durch und ist Rechtsberatungsstelle im Sinne von Artikel 201 Absatz 2 ZPO.

² Die Schlichtungsbehörde tagt in Dreierbesetzung:

- a. in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen mit paritätischer Vertretung der Vermieter- und Mieterseite beziehungsweise der Pächter- und Verpächterseite;
- b. in Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen und aus dem Arbeitsvermittlungsgesetz mit paritätischer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
- c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

³ Streitigkeiten über Gleichstellungsfragen bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen richten sich nach dem Kantonalen Gleichstellungsgesetz.

Art. 54 Stellvertretung und Ergänzung

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt eine ausserordentliche Stellvertretung oder Ergänzung, wenn die Schlichtungsbehörde nicht vollständig besetzt werden kann.

Art. 55 Verfahrensleitung

¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied der Schlichtungsbehörde leitet die ihm zugewiesenen Verfahren und fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

II.

1.

GS I E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Kantonales Gleichstellungsgesetz) vom 5. Mai 1996 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörde schlichtet Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Er regelt insbesondere die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission.

2.

GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.

Art. 28 Abs. 1

¹ Dem Landrat dürfen nicht angehören:

- j. (geändert) der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Schlichtungsbehörde.

3.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei der Schlichtungsbehörde oder, falls dafür in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, durch Einreichung des Rechtsbegehrens beim Schiedsgericht beziehungsweise durch Zustellung des Rechtsbegehrens an die Gegenpartei mit der Aufforderung zum Abschluss des Schiedsvertrages, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, anhängig zu machen.

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Kantonsgericht zu erklären.

² Das Kantonsgericht führt das in Artikel 570 ZGB vorgeschriebene Protokoll.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgericht den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist.

Art. 113 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgericht einzureichen, welches der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hiervon Anzeige macht.

Art. 116 Abs. 1 (geändert)

¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne von Artikel 587 ZGB entscheidet das Kantonsgericht.

Art. 146 Abs. 3 (geändert)

³ Wer zum Schutze der Kulturen ein Verbot erlassen will, hat sich an das Kantonsgericht zu wenden, welches das Verbot mit Bussenbestimmung feststellt und die Auskündigung im Amtsblatt anordnet.

Art. 218 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigentümer der belasteten Güter durch Wagenfahren beträchtlich geschädigt würden, ist das Kantonsgericht befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schliessen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gutbewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstrasse auf sein Gut fahren können.

4.

GS III B/2/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht; EG OR) vom 6. Mai 1923 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 1

Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Tritt einer der in Artikel 6 vorgesehenen Fälle ein, so trifft der Betreibungsbeamte nach Verfügung des Kantonsgerichts (Ziff. 1, 4, 5 und 6) oder auf Begehren des Klägers (Ziff. 2, 3 und 7) diejenigen Anordnungen, welche das Obligationenrecht in den angeführten Artikeln vorschreibt.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für die Genehmigung der von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Formulare (Art. 266i, 269d und 298 OR).

5.

GS III C/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Gewährung von nationaler oder internationaler Rechtshilfe ist das Kantonsgericht zuständig (Art. 194 ff. ZPO und Art. 11a Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]).

² Sehen Gesetze oder Staatsverträge zwingend eine obere Instanz vor, ist das Obergericht zuständig.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ In Schiedssachen leistet das Kantonsgericht Amtshilfe gemäss Artikel 183 Absatz 2, Artikel 184 Absatz 2 sowie Artikel 185 IPRG und ist einzige Instanz im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht entscheidet im summarischen Verfahren insbesondere über:

1. Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - h. (neu) Aufsicht über den Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB);
 - i. (neu) Aufsicht über den Erbschaftsliquidator (Art. 595 ZGB);

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² In Streitigkeiten über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, aus landwirtschaftlicher Pacht und aus Arbeitsvertrag können sich die Parteien im vereinfachten Verfahren durch eine Person mit Funktion in einem Fachverband vertreten lassen.

³ In Streitigkeiten gemäss Absatz 2 können sich die Parteien im Verfahren nach Artikel 257 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen) durch eine Person im Sinne von Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO vertreten lassen.

Art. 16

Inhalt (Sachüberschrift geändert)

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das Kantonsgericht zuständig.

² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom Kantonsgericht beauftragte Person.

Art. 18 Abs. 3 (neu)

Kosten und Verfahren (Sachüberschrift geändert)

³ Im Übrigen ist das summarische Verfahren gemäss Artikel 252 ZPO anwendbar.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 19a (neu)

Nachzahlung (Art. 123 ZPO)

¹ Das Kantonsgericht entscheidet im summarischen Verfahren über die Nachzahlung von Prozesskosten im Sinne von Artikel 123 ZPO.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Das Obergericht erlässt einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b ZPO sowie die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständigen und Rechtsbeistände im Sinne von Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a ZPO. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

6.
GS III E/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 2. Mai 1965 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Diese Strafbestimmungen lauten auf Busse.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer mündlichen Anordnungen, die Behörden oder Angestellte des Kantons sowie der Gemeinden erlassen, nicht nachkommt, diesen gegenüber den Geschäftsgang stört oder den Anstand verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

Urteilszustellung und Vollzugsbeginn (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gerichte stellen der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde das rechtskräftige Urteil zu. Sie melden ihr den Rechtspruch umgehend, wenn der verurteilten Person die Freiheit bereits entzogen ist oder vorsorgliche Massnahmen zu prüfen sind.

^{1a} Die Staats- und Jugendanwaltschaft stellt der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde den rechtskräftigen Strafbefehl zu, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe, Bewährungshilfe oder eine Weisung angeordnet wurde.

^{1b} Die Gerichte sowie die Staats- und Jugendanwaltschaft legen ihren Strafentscheiden allfällige Gutachten und Berichte sowie weitere Unterlagen bei, soweit diese für den Vollzug geeignet und notwendig sind.

Art. 26a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu)

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Die Bewilligung des vorzeitigen stationären Massnahmenvollzugs durch die Verfahrensleitung bedarf der Zustimmung der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde.

Art. 26b (neu)

Haft- und Straferstehungsfähigkeit

¹ Die einweisende Behörde entscheidet im Zweifelsfall oder bei entsprechender Indikation über die Haft- oder Straferstehungsfähigkeit einer betroffenen Person.

² Sie stützt sich dabei auf den Befund und die allfällige Empfehlung einer medizinischen Fachperson.

Art. 29e Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die von einer Disziplinar massnahme betroffene Person kann gegen Disziplinarverfügungen innert zwei Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erheben.

⁴ Dieser kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, diese werde von der Beschwerdeinstanz angeordnet. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 32 Abs. 3a (neu), Abs. 3b (neu)

^{3a} Erachtet die zuständige Vollzugsbehörde die Aufhebung einer therapeutischen Massnahme nach Artikel 56 ff. StGB und gleichzeitig die nachträgliche Anordnung einer anderen strafrechtlichen Sanktion als angezeigt, beantragt sie dies beim Kantonsgericht. Dieses entscheidet auch über die Aufhebung der therapeutischen Massnahme. Die Staats- und Jugendanwaltschaft hat die Rechte einer Partei. Die zuständige Vollzugsbehörde nimmt die rechtserheblichen Abklärungen vor, die für den Entscheid von Bedeutung sein können.

^{3b} Erstinstanzliche Entscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit eines Entscheides überprüfen.

Art. 32a (neu)

Videokonferenzen

¹ Die Strafvollzugsbehörden sind berechtigt, Verfahrenshandlungen und Vollzugsüberprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit Anhörungen vor dem Erlass von Verfügungen über Vollzugsöffnungsschritte, mit der verurteilten Person oder anderen Behörden mit Videokonferenz durchzuführen.

² Die verurteilte Person hat ihr Einverständnis zur Videokonferenz zu erklären, wenn es um die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei einer bedingten Entlassung geht.

³ Das Gespräch ist in Ton und Bild aufzuzeichnen oder, bei Verzicht auf eine Aufzeichnung, zu protokollieren.

7.

GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Aufgaben der amtlichen Verteidigung nehmen im Anwaltsregister eingetragene Personen wahr.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte schlägt dem Landrat die nötige Anzahl Personen zur Wahl auf Amtsdauer vor.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 12 Buchstabe g des Anwaltsgesetzes.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Erste Staatsanwalt:

h. (geändert) regelt die Orientierung der Öffentlichkeit zu hängigen Verfahren;

i. (neu) kann für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige im Strafuntersuchungsverfahren bezeichnen.

Art. 21a (neu)

Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen im Strafverfahren bemessen sich nach dem notwendigen Zeitaufwand, dem Streit- oder Interessenwert und der Schwierigkeit des Falls.

² Das Obergericht erlässt einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte im Strafverfahren. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

Art. 22a (neu)

Rückzahlung (Art. 135 Abs. 4 StPO)

¹ Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht über die Rückzahlung von Verfahrenskosten im Sinne von Artikel 135 Absatz 4 StPO sowie von Entschädigungen im Sinne von Artikel 138 StPO und Artikel 25 Absatz 2 JStPO.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen, der Gerichte und der Schlichtungsbehörde sowie gegen Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ermächtigung dazu erteilt.

Art. 28 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung bei durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikten den Kantonen zuweist. Für die Bussenerhebung im Bereich des ruhenden Verkehrs richten sich die Zuständigkeiten nach Artikel 4 EG SVG.

Art. 29

Aufgehoben.

Art. 33

Aufgehoben.

8.

GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Für das Verwaltungsgericht gilt Artikel 32 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 28a (neu)**Amtssprache**

¹ Die Amtssprache ist Deutsch.

² Die Bestimmungen von Artikel 38 des Gerichtsorganisationsgesetzes gelten sinngemäss.

9.

GS III I/1, Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Anwaltskommission ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte (Art. 14 BGFA) und erfüllt alle Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und gemäss diesem Gesetz. Sie:

k. Aufgehoben.

10.

GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 3a (neu)

^{3a} Das Verfahren und der Entscheid sind nicht öffentlich.

III.

GS III A/2, Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 6. Mai 1990, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.